

2010/5

4. Oktober 2010

Empfehlung

Die Clearingstelle EEG empfiehlt, die Frage des Empfehlungsverfahrens 2010/5:

Was sind betriebliche Einrichtungen im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009 zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf?

wie folgt zu beantworten:

1. Eine betriebliche Einrichtung im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009 ist
 - (a) die Bereitstellung einer Empfangseinrichtung durch die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber, über die das Signal des Netzbetreibers zur Regelung der Anlage im Sinne des § 11 Abs. 1 EEG 2009 entgegengenommen werden kann und
 - (b) die Gesamtheit der arbeitsorganisatorischen Maßnahmen der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers, die gewährleisten, dass nach dem Signal des Netzbetreibers sofort die anschließende Reduzierung der Einspeiseleistung der Anlage erfolgt.
2. Der Netzbetreiber kann die technische Funktionsfähigkeit der Empfangseinrichtung prüfen.
3. Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber trägt die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der betrieblichen Einrichtung. Sie oder er hat für die Ausgestaltung der betrieblichen Einrichtung ein Konzept auszuarbeiten, das die Funktionsfähigkeit der betrieblichen Einrichtung sicherstellt. Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber muss dem Netzbetreiber dieses Konzept schriftlich oder mündlich plausibel darlegen. Die Plausibilitätskontrolle des Netzbetreibers beschränkt sich dabei

darauf, ob das Konzept die Funktionsfähigkeit der betrieblichen Einrichtung in nachvollziehbarer Weise sicherzustellen vermag. Sofern der Netzbetreiber eine Implausibilität des Konzepts im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der betrieblichen Einrichtung feststellt, obliegt es dem Netzbetreiber, die Anlagenbetreiberin oder den -betreiber aufzufordern, das Konzept innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.

4. Als Signalübertragungsarten kommen beispielsweise die telefonische Aufforderung, die Übermittlung per SMS oder per Funk-Rundsteuerung in Betracht. Durch die Signalübertragung erfolgt im Rahmen der *betrieblichen* Einrichtung im Gegensatz zur *technischen* Einrichtung nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 keine direkte Regelung der Anlage durch den Netzbetreiber. Die Wahl der Signalübertragungsart obliegt jedem einzelnen Netzbetreiber und muss von diesem diskriminierungsfrei getroffen werden. Die Wahl der Signalübertragungsart unterliegt hierbei dem Schikaneverbot im Sinne des § 226 BGB.
5. Bei der Bereitstellung der Empfangseinrichtung muss die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber gewährleisten, dass das Signal des Netzbetreibers zu jeder Zeit entgegengenommen werden kann und damit die Empfangseinrichtung dem Netzbetreiber für die effektive Übermittlung des Signals jederzeit zur Verfügung steht.
6. Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber kann sich für die Entgegennahme des Signals und der sich anschließenden Reduzierung der Einspeiseleistung einer dritten Person bedienen.
7. Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person muss sofort nach der Entgegennahme des Signals durch den Netzbetreiber die Regelung der Anlage vornehmen.
8. Die betriebliche Einrichtung muss funktionsäquivalent zur technischen Einrichtung i. S. d. § 6 Nr. 1 EEG 2009 sein. Die betriebliche Einrichtung ist funktionsäquivalent zur technischen Einrichtung, sofern die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber oder die von ihm beauftragte dritte Person – wie in der Leitwarte eines Kraftwerks – zu jeder Zeit das Signal des Netzbetreibers entgegennehmen kann, direkten Zugriff auf die zu regelnde Anlage hat und die Regelung der Anlage unmittelbar nach dem Signalempfang durchführt.

9. Sofern der Netzbetreiber beispielsweise die Signalübertragung per Telefon („*Telefonlösung*“) wählt, muss die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber gewährleisten, dass sie bzw. er oder eine von ihr oder ihm beauftragte dritte Person zu jeder Zeit für den Netzbetreiber telefonisch erreichbar ist, um die Aufforderung des Netzbetreibers zur Reduzierung der Einspeiseleistung entgegenzunehmen. Nach der Entgegennahme der telefonischen Reduzierungsaufforderung muss die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber oder eine von ihr oder ihm beauftragte dritte Person sofort die Reduzierung der Einspeiseleistung der Anlage vornehmen.
10. Sofern die zu regelnde Anlage keine Einrichtungen zur gestuften Leistungsreduzierung enthält, ist dies seitens der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers dem Netzbetreiber mitzuteilen. § 6 Nr. 1 EEG 2009 fordert nicht, dass die betriebliche Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung eine stufenweise Regelung der Anlage sicherstellen können muss. Für die Reduzierung der Anlagenleistung durch die Anlagenbetreiberin bzw. den Anlagenbetreiber oder ein von ihr oder ihm beauftragten Dritten reicht es aus, dass die Reduzierung der Einspeiseleistung auf Null erfolgt.
11. Speziellere Regelungen der SDLWindV können ggf. entgegenstehende Auslegungsergebnisse zu § 6 Nr. 1 EEG 2009, die im Rahmen dieser Empfehlung gefunden wurden, verdrängen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	6
2	Einführung	7
3	Zusammenfassung der Stellungnahmen	9
3.1	Stellungnahme des Solarenergie-Fördervereins Deutschland e. V. (SFV)	9
3.2	Stellungnahme der renergie Allgäu e. V.	9
3.3	Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaften Wasserkraftwerke in Deutschland (AWKD)	12
3.4	Stellungnahme des Bundesverbandes Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e. V. (BBK)	14
3.5	Stellungnahme der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)	16
3.6	Stellungnahme des BEE Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. . .	17
3.7	Stellungnahme der Biogasunion e. V.	19
3.8	Stellungnahme des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.	22
3.9	Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e. V. (DGS)	25
3.10	Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e. V.	25
3.11	Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)	26
4	Begriffsbestimmungen	28
4.1	Signalübertragungsart	28
4.2	Empfangseinrichtung	28
5	Herleitung	29
5.1	Wortlaut	29

5.1.1	„Betriebliche Einrichtung“	29
5.1.2	„Zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung“	30
5.1.3	„Auf die der Netzbetreiber zugreifen darf“	33
5.2	Systematische Auslegung	34
5.2.1	Betrachtung im Zusammenhang des EEG	34
5.2.2	Betrachtung im Zusammenhang mit anderen Regelungen der Rechtsordnung, insbesondere §§ 13, 14 EnWG 2005	39
5.3	Historische Auslegung	44
5.3.1	EEG 2000	45
5.3.2	EEG 2004	45
5.4	Genetische Auslegung	47
5.4.1	Anschluss- und Vergütungsvoraussetzung	47
5.4.2	Neueinführung der betrieblichen Einrichtungen	51
5.5	Teleologische Auslegung	53
5.5.1	Funktionale Ebene	55
5.5.2	Zeitliche Ebene	60
6	Besonderheiten der betrieblichen Einrichtung bei Fotovoltaikanlagen, Windenergieanlagen, Anlagen mit weitgehend gleichbleibender Einspeiseleistung und ggf. entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Pflichten	68
6.1	Fotovoltaikanlagen	68
6.2	Windenergieanlagen	69
6.3	Anlagen mit weitgehend gleichbleibender Einspeiseleistung	69
6.4	Entgegenstehende öffentlich-rechtliche Pflichten	71
7	Rat zur Praxis	72

I Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle EEG hat auf ihrer Sitzung am 27. Mai 2010 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, die Mitglieder der Clearingstelle EEG Reißenweber und Dr. Winkler und die nichtständigen Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn gem. § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)¹ die Einleitung eines Empfehlungsverfahrens zu folgender Frage beschlossen:

Was sind betriebliche Einrichtungen im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009 zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf?

Die Beschlussvorlage für die vorliegende Empfehlung hat gemäß § 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle EEG Reißenweber erstellt.

- 2 Die bei der Clearingstelle EEG während der Stellungnahmefrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 VerfO akkreditierten Interessengruppen und die gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen haben bis zum 21. Juni 2010 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gem. § 24 Abs. 1 VerfO erhalten. Die Stellungnahmen des Solarenergie-Fördervereins Deutschland e. V. (SFV), der renergie Allgäu e. V., der Arbeitsgemeinschaften Wasserkraftwerke in Deutschland (AWKD), der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), des BEE Bundesverbandes Erneuerbare Energie e. V., der Biogasunion e. V., des Bundesverbandes Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e. V. (BBK), des BDEW Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e. V. (DGS), des Fachverbandes Biogas e. V. und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sind fristgemäß eingegangen.

¹Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG vom 01.10.2007 in der Fassung vom 06.04.2010, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

2 Einführung

- 3 Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind nach § 6 Nr. 1 EEG 2009² verpflichtet,
- „Anlagen, deren Leistung 100 Kilowatt übersteigt, mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung
- a) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und
 - b) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung
- auszustatten, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf.“
- 4 Die Verpflichtung nach § 6 Nr. 1 EEG 2009, Anlagen, deren Leistung 100 Kilowatt übersteigt, mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung auszustatten, besteht für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind bzw. werden. Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, gilt die Übergangsregelung des § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009. Danach müssen die technischen und betrieblichen Vorgaben des § 6 Nr. 1 EEG 2009 ab dem 1. Januar 2011 eingehalten werden.
- 5 Die Verpflichtung gilt für Anlagen, deren Leistung 100 Kilowatt übersteigt. Nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 1 EEG 2009 ist eine „Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas.³ Die Leistung der Anlage wird in § 3 Nr. 6 EEG 2009 legaldefiniert. Hiernach ist die „Leistung einer Anlage“ die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann.
- 6 Nach § 16 Abs. 6 EEG 2009 besteht für die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber kein Anspruch auf Vergütung, solange die Verpflichtungen aus § 6 EEG 2009 nicht erfüllt sind. Aus der Inbetriebnahme einer Anlage folgt nicht notwendigerweise die

²Verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008, BGBl. I 2074 ff., zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.08.2010, BGBl. I 1170, im Folgenden bezeichnet als EEG 2009.

³Vgl. ausführlich zum Anlagenbegriff die Empfehlung der Clearingstelle EEG v. 01.07.2010–2009/12, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2009/12>.

Einspeisung des in ihr erzeugten Stroms bzw. – daraus folgend – der Vergütungsanspruch der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers hierfür.⁴ Jedenfalls dann, wenn mit der Inbetriebnahme nicht zugleich die Einspeisung einhergeht, sind mithin die Anforderungen des § 6 Nr. 1 EEG 2009 nicht zu erfüllen. Fallen Inbetriebnahme und Beginn der Einspeisung in einem Ereignis zusammen, so sind die Anforderungen des § 6 Nr. 1 EEG 2009 zeitgleich mit der Inbetriebnahme – jedoch auch dann nicht als Voraussetzung der Inbetriebnahme, sondern als Voraussetzung für den Vergütungsanspruch nach § 16 Abs. 1 EEG 2009 – zu erfüllen.

- 7 Nach dem in § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 geregelten Einspeisemanagement sind Netzbetreiber

„unbeschadet ihrer Pflicht nach § 9 ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung über 100 Kilowatt zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas zu regeln, soweit

1. andernfalls die Netzkapazität im jeweiligen Netzbereich durch diesen Strom überlastet wäre,
2. sie sichergestellt haben, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus Erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung abgenommen wird, und
3. sie die Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen haben.“

- 8 Aus § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 folgt, dass Netzbetreiber ausnahmsweise unter den in Nr. 1 – 3 genannten Voraussetzungen berechtigt sind, an ihr Netz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung von über 100 Kilowatt zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas zu regeln. Dazu müssen die Anlagen gemäß den Anforderungen des § 6 Nr. 1 EEG 2009 so ausgestattet sein, dass die Einspeisung im erforderlichen Umfang geregelt werden kann. Gemäß § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 müssen die Anlagen unter anderem über eine technische oder betriebliche Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung verfügen. Welche Anforderungen an eine technische oder betriebliche Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung zu stellen

⁴Vgl. zum Inbetriebnahmezeitpunkt bei PV-Anlagen der Hinweis der Clearingstelle EEG v. 25.06.2010 – 2010/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2010/1>.

sind, wird weder in den Begriffsbestimmungen in § 3 EEG 2009 noch in den §§ 6 und 11 EEG 2009 konkretisiert. Damit stellt sich für viele Anlagenbetreiberinnen und -betreiber die Frage, wie sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 nachkommen können, um den bereits bestehenden Vergütungsanspruch zu sichern bzw. den Vergütungsanspruch nach § 16 Abs. 1 EEG 2009 zu erhalten. In der Praxis besteht daher insbesondere für Anlagenbetreiberinnen und -betreiber Unklarheit darüber, was – im Unterschied zu den technischen Einrichtungen – unter *betrieblichen* Einrichtungen im Sinne des § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf, zu verstehen ist.

- 9 Vor diesem Hintergrund haben sich zahlreiche Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber und Netzbetreiber sowie deren jeweiligen Interessenverbände als auch Bundestagsabgeordnete an die Clearingstelle EEG gewandt und angeregt, ein Empfehlungsverfahren zur Klärung der aufgeworfenen Frage durchzuführen.

3 Zusammenfassung der Stellungnahmen

- 10 Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen⁵ lassen sich wie folgt zusammenfassen:

3.1 Stellungnahme des Solarenergie-Fördervereins Deutschland e. V. (SFV)

- 11 Nach § 3 Nr. 1 EEG 2009 gelte jedes einzelne Solarmodul als eine Anlage. Da es derzeit keine Fotovoltaikanlagen mit Leistungen von 100 kW gebe, finde § 6 Nr. 1 EEG 2009 auf diese keine Anwendung.

3.2 Stellungnahme der renergie Allgäu e. V.

- 12 Die renergie Allgäu e. V. empfiehlt ein fernmündliches Verfahren zur Regelung der Biogasanlagen, soweit hierdurch nicht eine zeitliche Verzögerung eintrete. Eine solche zeitliche Verzögerung solle oberhalb⁶ einer Grenze von 15 Minuten gesehen

⁵ Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/5>.

⁶ Anmerkung der Clearingstelle EEG: In der Stellungnahme heißt es „unterhalb“, da aber nach Auffassung der renergie Allgäu e. V. die Reduzierung der Einspeiseleistung binnen 15 Minuten erfolgen

werden. Mittels eines Mobilfunkgerätes und einer damit verbundenen Selbstverpflichtung des Anlagenbetreibers könne eine Drosselung innerhalb kürzester Zeit geschehen und die Verpflichtung des § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 müsse bei einer solchen Selbstverpflichtung des Anlagenbetreibers als erfüllt angesehen werden. Insbesondere Anlagenbetreiberinnen und -betreiber älterer Biogasanlagen stünden bei der Integration der vom Netzbetreiber vorgeschlagenen Fernregelungseinrichtungen in die bestehende Anlagensteuerungstechnik vor kaum tragbaren technischen und finanziellen Herausforderungen. Zudem könne die Biologie nicht abgeschaltet werden, so dass die Gasproduktion bei Abschaltung oder Drosselung des Motors weiterlaufe. Da überschüssiges Gas nach aktuellem Stand der Technik nur für einen begrenzten Zeitraum gespeichert werden könne, seien teure automatische Abfackelungseinrichtungen nötig, um das bei manuellen Gasfackeln übliche Entweichen von Methan zu verhindern. Aufgrund des ständigen Wärmebedarfs der Fermenter, der über die stromerzeugenden BHKW gedeckt werde, könne eine durch längere Abschaltung durch den Netzbetreiber verursachte Temperaturabsenkung schlimmstenfalls zu einem Zusammenbruch der Biologie verbunden mit immensen Folgekosten führen.

13 Im Einzelnen:

- Die derzeitige Fassung des § 6 Nr. 1 EEG 2009 betreffe im Unterschied zur noch im ersten Novellierungsentwurf vorgesehenen Formulierung lediglich eine Verpflichtung der Anlagenbetreiberin oder des -betreibers anstelle des ursprünglich vorgesehenen Anspruchsausschlusses in Bezug auf den Anschluss. Diese Umformulierung bezwecke lediglich eine Klarstellung.
- Unterhalb einer Leistungsgrenze von 100 kW gehe der Gesetzgeber davon aus, dass eine Netzüberlastung grundsätzlich nicht erreicht oder diesbezüglich eine Netzerweiterung kurzfristig erfolgen könne, weshalb auch von einer Bagatellgrenze gesprochen werde. Dabei könne bei lediglich geringfügiger Überschreitung der 100 kW-Grenze ein Verlangen des Netzbetreibers, die Verpflichtung des § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 zu erfüllen, als rechtsmissbräuchlich angesehen werden.
- Die Verpflichtungen des § 6 Nr. 1 EEG 2009 müssten nicht nur bei Anschluss der Anlage, sondern dauerhaft erfüllt sein.

solle, kann eine zeitliche Verzögerung erst nach 15 Minuten eintreten, so dass dies als Redaktionsversehen angesehen wird.

- Eine bloße Abschaltautomatik bei Erreichen eines Schwellenwerts – beispielsweise 500 kW – reiche zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 nicht aus. Es werde gerade von einer Reduzierung, also einem stufenweisen Herunterfahren der Einspeiseleistung gesprochen.
- Ausweislich der Gesetzesbegründung zur Vorgängerregelung in § 4 Abs. 3 S. 1 EEG 2004 solle es möglich sein, dass eine Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung **auch durch die Anlagenbetreiberin oder den -betreiber selbst erfolgen könne, wenn diese bzw. dieser sicherstelle, dass die von ihm selbstgesteuerte Reduktion nicht zu einer zeitlichen Verzögerung führe.**⁷
- In Anlehnung an die Gesetzesbegründung zu § 6 Nr. 1 b) EEG 2009, wonach in Übereinstimmung mit der energiewirtschaftlichen Praxis eine viertelstundenscharfe Ablesung für ausreichend gehalten werde, könne man diese Wertung auch für § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 zu Grunde legen. So könne unterhalb der Grenze von 15 Minuten eine zeitliche Verzögerung nicht mehr festgestellt werden.
- Eine solche Einhaltung solle möglich sein, wenn Anlagenbetreiberinnen oder -betreiber mittels Mobilfunkgerät vom Netzbetreiber zur Drosselung der Einspeiseleistung aufgefordert würden und unverzüglich die Anlagenleistung entsprechend manuell reduzieren. Dieser Kommunikationsweg entspreche im Biogasbereich im Falle der Anlagenstörung bereits dem Stand der Technik.
- Zur Sicherstellung der Vorgaben des § 6 Nr. 1 EEG 2009 sei von der Anlagenbetreiberin oder dem -betreiber gegenüber dem Netzbetreiber eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass binnen 15 Minuten nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung die Anlagenleistung reduziert werde. Dafür sei sicherzustellen, dass sich stets jemand in der Nähe der Anlage befinde, der die Handymitteilung entgegen nehmen und entsprechend unverzüglich reagieren könne.
- Insbesondere für bestehende Altanlagen, die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung mit einer derartigen Nachrüstungspflicht nicht hätte rechnen können, müsse in Anbetracht der hohen Kosten einer technischen oder betrieblichen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung die von der Gesetzesbegründung angeführte Alternative der Drosselung durch die Anlagenbetreiberin oder den -betreiber selbst Bedeutung beigemessen werden.

⁷Hervorhebung im Original.

3.3 Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaften Wasserkraftwerke in Deutschland (AWKD)

14 Das netzseitige Regeln von Wasserkraftanlagen größer 100 kW installierter Leistung gemäß § 11 in Verbindung mit dem §§ 6, 16 und 66 EEG 2009 sei wegen der Grundlastfähigkeit der Wasserkraft, wegen der hohen Umrüstkosten für Altanlagen und wegen der technischen und ökologischen Betriebsführung bei Wasserkraftanlagen nicht sinnvoll, schwer umsetzbar sowie mit einem hohen Gefährdungspotential von Menschenleben und unwägbarer Haftungsrisiken verbunden und müsse daher über eine Gesetzesnovellierung aus dem EEG 2009 herausgenommen oder über ein Verfahren der Clearingstelle EEG geheilt werden. Mindestens jedoch solle für Wasserkraft eine Erhöhung des Schwellenwertes auf 1.000 kW mit gleichzeitiger Verlängerung der Umsetzungsfrist auf 31. Dezember 2011 erfolgen.

15 Im Einzelnen:

- Die Erneuerbaren Energien solare Strahlungsenergie und vor allem Windenergie würden aufgrund der witterungsbedingten Volatilität zu Netzüberlastungen und Planungsunsicherheit bei den Netzbetreibern führen. Deshalb sei eine Regelung dieser Anlagen gemäß § 11 EEG 2009 sinnvoll, um Planungs- und Netzsicherheit für die Netzbetreiber zu gewährleisten.
- Eine vorübergehende Abschaltung oder Regelung u. a. von Biomasse- oder Geothermieanlagen stehe § 1 EEG 2009 (Steigerung des Anteils an EEG-Strom) nicht entgegen, da die eingesetzte Energie bzw. die Energieträger gespeichert werden könnten und somit während des Einspeisemanagements nach § 11 EEG 2009 nicht verloren gingen.
- Eine Regelung von Wasserkraft-Anlagen sei dagegen nicht sinnvoll, da diese Grundlaststrom produzierten. Außerdem ginge, wenn Wasser am Triebwerk vorbeilaufe, damit auch die daraus zu gewinnende Energie verloren; dadurch käme es zu einer Reduktion des Anteils an Erneuerbaren Energien im Stromnetz.
- Obwohl derzeit Netzbetreiber im süddeutschen Raum keine Überlastprobleme zu verzeichnen hätten, würde dennoch von allen überwiegend im süddeutschen Raum angesiedelten Wasserkraftwerksbetreibern gefordert, eine in § 6 Nr. 1 EEG 2009 vorgesehene Einrichtung zur Fernsteuerung der Anlagen

zu installieren, da andernfalls der Vergütungsanspruch gemäß §§ 16 und 66 EEG 2009 ab dem 1. Januar 2011 entfiel.

- Bei den unstrittig notwendigen Regelvorgängen im Überlastungsfall gelte das Verursacherprinzip; Verursacher sei jedoch niemals die grundlastfähige Wasserkraft, sondern vielmehr der nicht ausreichende Netzausbau sowie die zu schnell wachsende schlecht prognostizierbare und nicht grundlastfähige Solar- und Windkraftbranche.
- Zudem seien die Kosten der Umrüstung insbesondere für Altanlagen so hoch, dass sie wirtschaftlich nicht mehr darstellbar seien. Die Kosten der von Netzbetreibern geforderten Systeme zur Fernregulierung der Anlagen beliefen sich auf 150,00 € bis 5.000,00 € zuzüglich monatlicher Folgekosten für die Fernwirktechnik. Der Kostenaufwand für die Umrüstung der Altanlagen (98 Prozent aller derzeit bestehenden Anlagen) liege – abhängig vom Anlagenalter – zwischen 5.000 € für bereits automatisierte Anlagen und bis zu 200.000 € bei noch mit mechanischen Reglern arbeitenden Anlagen.
- Aufgrund von Lieferengpässen bei den Zulieferern sei eine Umrüstung aller Anlagen nicht vor dem 31. Dezember 2011 realisierbar.
- Überdies seien durch das Regeln der Wasserkraftanlagen die Ökosysteme und Personen an den Gewässern gefährdet. Durch die Regelung der Anlagen müssten die Turbinen gedrosselt bzw. abgeschaltet werden, was dazu führe, dass das nicht mehr über die Turbinen kontinuierlich verarbeitete Wasser vor dem Kraftwerk zurückgehalten werde und dort zu Aufstau (Schwall) und nach dem Kraftwerk zum Sunk führe, was ökologisch als sehr schädlich gelte. Um das Wasser zur Vermeidung von Überschwemmungen abzuführen, müssten Verschlussorgane in der Wehranlage geöffnet werden, was auch im Flussbett zu starken Spülungen bzw. Schwallerscheinungen führen könne und die Ökologie dort stark beeinträchtige. Dieser Effekt werde durch Abregelungsvorgänge verstärkt. Schwallbetrieb sei genehmigungsrechtlich nicht erlaubt, da er im sensiblen Bereich der Gewässerökologie äußerst schädlich sei.
- Zudem seien die Anlagen bei geplanten Abschaltungen und Inbetriebnahmen stets vor Ort zu überwachen, da es andernfalls u. a. zu verheerenden Überschwemmungen und Damnbrüchen, Problemen bei anliegenden Industrieunternehmen und zu erhöhten Verschleiß-, Maschinenbruch- und Personalkosten kommen könne.

- Bei Regelungen der Wasserkraftwerke an schönen Sommertagen und an den Wochenenden, an denen es bevorzugt zu Netzüberlastungen komme und an denen vermehrt Menschen an den Gewässern seien, bestehe eine Gefährdung von Personen durch Schwallvorgänge. Damit einher ginge auch das Problem der Haftung für etwaige Personenschäden, die nicht den Anlagenbetreibern und -betreiberinnen auferlegt werden könnten.

3.4 Stellungnahme des Bundesverbandes Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e. V. (BBK)

16 Der BBK verweist zur Auslegung des Begriffs „betriebliche Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung“ auf die Gesetzesbegründung⁸ und stellt fest, dass damit in Abgrenzung zur „technischen Einrichtung“ eine betriebliche und damit arbeitsorganisatorische Einrichtung gemeint sei. Das bedeute, dass ein eventuell notwendiges Einspeisemanagement gemäß § 11 EEG 2009 nicht in jedem Fall nur durch automatisierten, direkten Zugriff des Netzbetreibers auf die Funktionsfähigkeit der Anlage selbst gewährleistet werden müsse. In Betracht komme auch die Gewährleistung des Anlagenbetreibers, bei Auslastung des Netzes mit EEG-Strom auf Anweisung des Netzbetreibers eigenhändig oder durch betrieblich geregelte Abläufe die Einspeiseleistung unverzüglich zu drosseln. Die genaue Organisation der betrieblichen Einrichtung dürfe den Gegebenheiten der einzelnen Anlage vor Ort und dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Errichtung anzupassen sein.

17 Im Einzelnen:

- § 6 Nr. 1 EEG 2009 spreche von „technischen oder betrieblichen Einrichtungen“. Fraglich sei damit, inwiefern sich betriebliche von technischen Einrichtungen unterscheiden. Der Gesetzeswortlaut, die Begriffsbestimmungen in § 3 EEG 2009 sowie die Gesetzesbegründung gäben hierzu keinen eindeutigen Hinweis.
- Betrieblich dürfe unter Rückgriff auf die allgemeine arbeitsrechtliche Definition und in Abgrenzung zu „technisch“⁹ im Wesentlichen als arbeitsorgani-

⁸Die nach dem BBK relevanten Auszüge aus der Gesetzesbegründung sind unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/5> abrufbar.

⁹Die Bedeutung des Begriffs „technisch“ aus Sicht des BBK ist im Einzelnen nachzulesen in der Stellungnahme, die unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/5> abrufbar ist.

satorisch, arbeitsteilig, nach koordinierten Abläufen vorgehend, zu verstehen sein.

- Die historische Auslegung ergebe, dass in der Vorgängernorm (§ 4 Abs. 3 EEG 2004) nur eine technische Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung vorgesehen war. Die aktuelle Regelung in § 6 Nr. 1 EEG 2009 ermögliche der Anlagenbetreiberin oder dem -betreiber jedoch, die jeweilige Anlage mit einer technischen **oder**¹⁰ betrieblichen Einrichtung auszustatten. Laut Gesetzesbegründung solle alternativ zur technischen Möglichkeit des Netzbetreibers, die Anlage ferngesteuert selbst zu drosseln, auch die Regelung der Anlage durch den Anlagenbetreiber erfolgen können, soweit er sicherstelle, dass dies nicht zu einer zeitlichen Verzögerung führe. Weitergehende Rechte zum Eingriff in die Anlage stünden dem Netzbetreiber nicht zu.
- Der Folgenanalyse des BBK nach habe die Anlagenbetreiberin bzw. der -betreiber die Wahl, die Reduzierung der Einspeiseleistung mittels einer technischen oder betrieblichen Einrichtung vorzunehmen. Es sei der Anlagenbetreiberin oder dem -betreiber möglich, die Drosselung der Einspeiseleistung betrieblich zu organisieren.
- Betriebliche Einrichtung in diesem Sinne sei die unverzügliche eigenhändige Drosselung der Anlage durch die Anlagenbetreiberin oder den -betreiber bzw. durch Mitarbeiter oder Beauftragte entsprechend der Anweisung des Netzbetreibers. Die Anweisung könne telefonisch oder durch andere gleich geeignete Kommunikationsmittel übermittelt werden und wäre trotzdem ferngesteuert, da der Netzbetreiber sich nicht am Standort der Anlage befinde, um die Anweisung zur Drosselung zu erteilen.
- Eine betriebliche Einrichtung sei für die Anlagenbetreiberin oder den -betreiber ein geringerer Eingriff als der direkte Zugriff des Netzbetreibers. Zudem könne die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber den nicht eingespeisten Strom je nach Speicher- oder kurzfristigen Verbrauchsmöglichkeiten besser selbst verwenden. Vorbehaltlich einer technisch geeigneten Lösung und zwischen Netz- und Anlagenbetreiberin oder -betreiber vereinbarten Standards sei so auch die Netzsicherheit und -stabilität gewährleistet.

¹⁰Hervorhebung im Original.

- Eine betriebliche Lösung könne zwar unter Umständen störanfälliger sein, das Haftungsrisiko erscheine im Vergleich mit technischen Lösungen aber nicht offensichtlich untragbar, zumal auch technische Einrichtungen nicht selten Störungen unterlägen, für die die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber ggf. haften müsse.
- Betriebliche Einrichtungen des Einspeisemanagements dürfen jedenfalls für Anlagen in Frage kommen, die in Netze einspeisen, bei denen die Gefahr der Überlastung mit EEG-Strom eher als gering einzuschätzen sei.

3.5 Stellungnahme der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)

18 Nach Ansicht der BNetzA liege die Verantwortung für die Umsetzung der vom Netzbetreiber geforderten Anforderungen der Einspeiseleistung sowohl bei den technischen als auch bei den betrieblichen Einrichtungen bei der Anlagenbetreiberin oder dem -betreiber.

19 Im Einzelnen:

- Die in § 6 Nr. 1 EEG 2009 getroffene Unterscheidung zwischen technischer und betrieblicher Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung entspreche nach Auffassung der BNetzA den operativen Anforderungen der Netzsteuerung an sämtliche Kraftwerke, unabhängig davon, ob es sich um EEG-Anlagen oder konventionelle Anlagen handele.
- Eine betriebliche Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung sei die ständige und zuverlässige Bereitstellung eines Kommunikationsweges, über den die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person (Betriebsführungsgesellschaft) Anweisungen in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form (Telefon, Fax etc.) vom Netzbetreiber entgegennehme.
- Die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber oder die von ihr oder ihm beauftragte Person erwirke anschließend die unverzügliche Ausführung der Anweisung durch den Netzbetreiber zur Reduzierung der Einspeiseleistung.
- Dies entspreche dem Verfahren, mit dem z. B. Netzbetreiber derzeit mit den am Übertragungsnetz angeschlossenen konventionellen Kraftwerken Maßnah-

men bei Engpässen oder bei der Gefährdung der Systemstabilität absprechen und durchführen.

- Im Gegensatz zu den betrieblichen Einrichtungen seien technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung technische Anlagen der Kommunikations- und Steuerungstechnik aus Hard- und Software, die es den Netzbetreibern ermögliche, aus den Netzleitzentralen direkt auf die Steuerungstechnik der Erzeugungsanlagen so Einfluss zu nehmen, dass die zuvor vom Anlagenerrichter bzw. -betreiber konfigurierten Maßnahmen zur Einspeisesteuerung erfolgen könnten.

3.6 Stellungnahme des BEE Bundesverband Erneuerbare Energie e. V.

- 20 Der BEE regt an, die in § 6 EEG 2009 vorgesehene Leistungsgrenze von 100 kW auf 1000 kW anzuheben. Zudem sei die Frist zur Nachrüstung der Altanlagen um mindestens ein Jahr zu verlängern.¹¹ Für Anlagen, bei denen durch eine ferngesteuerte Abregelung ohne Anwesenheit von Betriebsführern (insbes. Wasserkraftanlagen) in bestimmten Betriebssituationen Gefahr für Leib und Leben (z.B. Schwallereignis durch Regelung am Unterwasser der jeweiligen Anlage) entstehen könne, sei generell zu überprüfen, inwieweit diese Anlagen von einem automatisierten Einspeisemanagement ausgenommen werden könnten.
- 21 Gemäß § 6 EEG 2009 sei eine betriebliche Einrichtung neben der technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung vorgesehen. Der Gesetzesbegründung sei zu entnehmen, dass der Gesetzgeber neben der technischen auch eine betriebliche Einrichtung explizit und gleichberechtigt zulasse. Die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber könne somit auch betrieblich selbst für eine Reduzierung der Einspeiseleistung sorgen. Sie oder er müsse aber sicherstellen, dass es nicht zu einer zeitlichen Verzögerung komme. Ein unmittelbarer Zugriff sei vom Gesetzgeber nicht gefordert, ein mittelbarer Zugriff reiche aus. Die Kostentragungspflicht für die Übermittlung liege bei der Anlagenbetreiberin oder dem -betreiber. Folgende Varianten seien als betriebliche Einrichtungen bei Erneuerbare-Energien-Anlagen denkbar:

¹¹Die Begründungen des BEE Bundesverbandes Erneuerbare Energie e. V. zu den vorgeschlagenen Änderungen sind im Einzelnen nachzulesen in der Stellungnahme unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/empfv/2010/5>.

- Eine Umsetzung könne durch eine vorhandene Fernüberwachung, die insbesondere bei Windenergieanlagen/-parks bereits weit verbreitet sei, erfolgen. Sie werde von allen Herstellern oder auch technischen Betriebsführungsunternehmen angeboten und umfasse eine permanente Überwachung der Windenergieanlagen/-parks. Im Falle einer Netzüberlastung würde eine Information des Netzbetreibers z. B. telefonisch an die Leitwarte der Fernüberwachung erfolgen; im Anschluss würden die Einspeiseleistung der eingebundenen Anlagen ferngesteuert reduziert bzw. komplett vom Netz getrennt.
- Des Weiteren könne im Falle der Netzüberlastung der Netzbetreiber die Anlagenbetreiberin oder den -betreiber telefonisch, per SMS oder Fax die Aufforderung zur Reduzierung der Einspeiseleistung senden. Die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber reduziere schnellstmöglich innerhalb einer angemessenen Reaktionszeit die Einspeiseleistung seiner Anlage entsprechend der Aufforderung des Netzbetreibers. Aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten, um insbesondere ältere Wasserkraftanlagen, Biogasanlagen, PV-Bestandsanlagen sowie Bestands-Windenergieanlagen mit Errichtungsdatum vor 2001 mit gestuften Reduziereinrichtungen auszustatten, sollten Anlagen bis zu 2 MW Leistung je Netzverknüpfungspunkt immer auf 0 MW Einspeiseleistung reduziert werden dürfen, ohne den Anspruch auf Entschädigung nach § 11, 12 EEG 2009 zu verlieren.
- Ebenso können die Anforderungen des § 6 Nr. 1 EEG 2009 durch eine betriebliche Umsetzung des Signals erfolgen. Hierfür sende der Netzbetreiber zur Reduzierung der Einspeiseleistung ein Signal mittels Funk- oder Tonfrequenzrundsteuertechnik und ein am Netzverknüpfungspunkt installierter Empfänger der Anlagenbetreiberin oder des -betreibers empfangen das Signal. Die anschließende Umsetzung des Signals bliebe der Anlagenbetreiberin oder dem -betreiber vorbehalten; z. B. indem eine nachgeschaltete Einheit eine SMS- oder Fax-Nachricht generiere und die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber bzw. die technische Betriebsführung die Anlagen entsprechend der Anforderung herunterfahre.
- Zudem müsse für alle EEG-Erzeugungsanlagen mit Anschluss im Mittelspannungsnetz (bis 30 kV) die kostengünstigste Art der Signalübermittlung zur Wirkleistungsreduktion vom Netzbetreiber angeboten werden. I. d. R. sei dies

die Funkrundsteuertechnik, bei der Funkrundsteuerempfänger direkt in der betreffenden Erzeugungseinheit platziert werden könne.¹²

3.7 Stellungnahme der Biogasonion e. V.

22 Durch die technischen und betrieblichen Einrichtungen nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 sollen die für das Einspeisemanagement nach § 11 Abs. 1 EEG 2009 erforderlichen Voraussetzungen geschaffen und sichergestellt werden; sie müssten folglich eine Regelung der Anlage im Sinne des § 11 Abs. 1 EEG 2009¹³ bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen in dem notwendigen und von der Eingriffsermächtigung umfassten Rahmen ermöglichen und sicherstellen. Biogasanlagen, die eine Leistung von 100 kW übersteigen, seien zwar vom Wortlaut des § 6 Nr. 1 EEG 2009 umfasst, der Anwendungsbereich des § 6 Nr. 1 EEG 2009 und der weiteren daran anknüpfenden Regelungen des EEG seien aber teleologisch zu reduzieren. Biogasanlagen seien grundlastfähige Anlagen, die keine Netzbeeinträchtigung verursachten. Finanzielle Aufwendungen zur Erfüllung der technischen und betrieblichen Vorgaben seien demzufolge überflüssig und würden zu ungerechtfertigten wirtschaftlichen Nachteilen gegenüber Betreibern andersartiger Erneuerbare-Energien-Anlagen führen. Beziehe man Biogasanlagen trotz der vorgenannten Gründe in den Anwendungsbereich der §§ 6 Nr. 1, 11 EEG 2009 ein, seien die an sie zu stellenden Anforderungen eng auszulegen.

23 Im Einzelnen:

- Durch das Einspeisemanagement solle eine Überlastung des Netzes verhindert werden, was die drohende Überlastung der Netzkapazität voraussetze. Zudem erfordere die Regelungsbefugnis des Netzbetreibers gegenüber den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, dass die Überlastungsgefahr von dieser Anlage ausgehe. Biogasanlagen mit weitgehend gleichbleibenden Einspeisemengen könnten jedoch eine Überlast nicht auslösen, so dass die Voraussetzungen des Einspeisemanagements mithin nicht eintreten könnten. Insofern könne es auch nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, dass diese Anlagen über die ausschließlich hierfür notwendigen technischen und betrieblichen Einrich-

¹²Nähere Einzelheiten zum Funkrundsteuerempfänger sind nachzulesen in der Stellungnahme unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/5>.

¹³Anmerkung der Clearingstelle EEG: In der Stellungnahme heißt es: „§ 11 Nr. 1 EEG 2009“; indes regelt § 11 Abs. 1 EEG 2009 die Voraussetzungen der Regelung einer Anlage, so dass die Formulierung als Redaktionsversehen behandelt wird.

tungen verfügen sollten. Dies widerspräche zudem dem EEG 2009 zu Grunde liegenden Prinzip der Kostenminimierung.

- Ferner sei für Biogasanlagen der besondere mehrphasige Produktions- und Erzeugungsablauf zu berücksichtigen. Es erfolge keine direkte Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung wie etwa im Falle der Wind- oder Solarenergienutzung. Dies führe neben einem wirtschaftlichen Nachteil im Falle einer Regelung durch die Vernichtung von Inputstoffen vor allem auch zu erhöhtem organisatorischen Aufwand. Zudem beziehe sich die Regelungsbefugnis gemäß § 11 EEG 2009 ausschließlich auf die Stromeinspeisung, nicht jedoch auf die Gasproduktion. Um einen zusätzlichen wirtschaftlichen Nachteil zu vermeiden, müssten teure Gasspeicher gebaut werden. Diese Nachteile könnten nicht von der Härtefallregelung des § 12 EEG 2009 behoben werden, da diese weder die Schaffung neuer hierfür erforderlicher Infrastruktur noch etwaige mit der Mindestvergütung in Zusammenhang stehende Boni erfasse.
- Auch sei festzustellen, dass die Mehrzahl vorhandener Biogasanlagen „Störfallanlagen“ im Sinne des BImSchG und daher verpflichtet seien, besondere Anforderungen und Sicherheitsstandards zu erfüllen. Eine Einbeziehung dieser Anlagen in den Anwendungsbereich des Einspeisemanagements und damit in § 6 Nr. 1 EEG 2009 liefe der Zielsetzung dieser einzuhaltenden Anforderungen diametral entgegen. Widersinnig wäre zudem, über eine EEG-Regelung den zu vermeidenden Störfall überhaupt erst zu verursachen.
- Die Alternativen technische oder betriebliche Maßnahmen nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 seien in Bezug auf ihre rechtliche Bewertung gleichgestellt. Hiervon zu unterscheiden sei die Frage, ob seitens des Gesetzgebers gefordert werde, dass die Reduzierung der Einspeiseleistung betrieblich ebenso schnell wie durch technische Einrichtungen erfolgen müsse.
- Dem Wortsinn nach bedeute „betrieblich“ zum Betrieb gehörend. Erfasst seien daher sämtliche zum Betrieb gehörenden – auch technischen – Einrichtungen. Eine exakte Abgrenzung zwischen technischen und betrieblichen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung sei daher nicht möglich. Allerdings deute die ausdrückliche Nennung der betrieblichen Einrichtung darauf hin, dass die Reduzierung der Einspeiseleistung in diesem Fall nicht durch den Netzbetreiber, sondern durch die Anlagenbetreiberin oder den -betreiber erfolgen solle.

- Ähnlich finde sich dies in der Gesetzesbegründung, die darauf abstelle, dass alternativ zu der technischen Ausstattung der Anlage die Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Anlagenbetreiber erfolgen könne, soweit dieser sicherstelle, dass dies nicht zu einer zeitlichen Verzögerung führe.
- Betrieblich im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009 habe im Gegensatz zu der rein technischen Einrichtung einen organisatorischen Bezug. Die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber stelle durch organisatorische Maßnahmen die Reduzierung der Einspeiseleistung sicher. Das Zugriffsrecht des Netzbetreibers beziehe sich dementsprechend auf die direkte Verfügbarkeit der organisatorischen Vorkehrungen.
- Diesem organisatorischen Verständnis stehe nicht entgegen, dass bei drohender Netzüberlastung eiliges Handeln geboten sei, zumal der Netzbetreiber ohnehin gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009 verpflichtet sei, den zu erwartenden Zeitpunkt und Umfang der Regelung rechtzeitig anzuzeigen. Durch die betriebliche Einrichtung könne die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber, sobald die rechtzeitige Anzeige durch den Netzbetreiber erfolge, die Anlage entsprechend regeln und organisatorische Vorkehrungen zur Schadensminimierung treffen.
- Diese Interpretation werde auch durch die Entwicklung des § 6 Nr. 1 EEG 2009 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gestützt. Dieser sei im Gesetzesentwurf zur Novellierung des EEG zum 1. Januar 2009 zunächst als Anschlussvoraussetzung bzw. als Ausnahme von der vorrangigen Anschlusspflicht vorgesehen gewesen. Innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens sei eine Änderung dahingehend erfolgt, dass bei Nichteinhaltung der Anforderungen des § 6 EEG 2009 gemäß § 16 Abs. 6 EEG 2009 nur noch der Vergütungsanspruch entfallen sollte. In dieser Änderung der Rechtsfolge sei eine Trendwende vom umfassenden Einfluss des Netzbetreibers hin zu einem höheren Grad an Verantwortlichkeit der Anlagenbetreiberin oder des -betreibers zu sehen.
- Da keine konkreten Anforderungen an die technische oder betriebliche Umsetzung im Gesetz getroffen sei, der Gesetzgeber die Norm also für eine dynamische Anpassung an den jeweilig neuesten Stand offen halten wollte, spreche dies dafür, dass der Anlagenbetreiberin oder dem -betreiber bei der Schaffung betrieblicher Voraussetzungen ein weiter Spielraum hinsichtlich der zu ergreifenden, regelnden Maßnahmen zugebilligt sein sollte.

- Da eine dem Einzelfall angepasste Lösung niemals gesetzlich konkretisiert werden könne, sei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber hier jegliche zielführende Lösung durch betriebliche Einrichtungen als ausreichend gelten lassen wollte.
- Sofern eine organisatorische Maßnahme die Überlastung zielsicher beheben könne, müsse dies als Erfüllung der Verpflichtung nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 betrachtet werden.

3.8 Stellungnahme des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

24 Der BDEW kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass „betriebliche Einrichtungen“ zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung in direktem Zusammenhang mit den ebenfalls in § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 geforderten „technischen Einrichtungen“ stünden. Beide Vorgaben könnten nicht unabhängig voneinander erfüllt werden. § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 erfordere im Ergebnis das Vorhandensein eines technischen Gerätes, das während der gesamten Betriebsdauer der Anlage durch die Empfangbarkeit eines Regelsignals des Netzbetreibers die unverzügliche Umsetzung dieses Signals – unmittelbar durch technische Vorrichtungen oder mittelbar durch betriebliche Hilfsmittel – gewährleiste und damit das zur Einhaltung der Netzsicherheit ggf. erforderliche Einspeisemanagement ermögliche.

25 Im Einzelnen:

- Dem Wortlaut nach handele es sich bei der betrieblichen Einrichtung um ein Gerät, das die Umsetzung eines außerhalb der Anlage gegebenen Steuerungsbefehls des Netzbetreibers im Rahmen des Prozessablaufs der Anlage ermögliche.¹⁴
- Systematisch sprächen sowohl die Gesetzesbegründung als auch die Rechtsfolge des § 6 EEG 2009 dafür, dass § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 das Vorliegen nur einer

¹⁴So stelle eine „Einrichtung“ bezogen auf § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 ein Gerät dar, das im Stand sei, die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung zu ermöglichen. Der Zusatz „betrieblich“ bedeute, dass die Einrichtung in den laufenden Betrieb eingebunden sein müsse. Zudem müsse eine „ferngesteuerte“ Reduzierung der Einspeiseleistung erfolgen können. Unter Fernsteuerung werde üblicherweise ein elektronisches oder mechanisches Steuerungselement bezeichnet, mit dem sich über eine mittlere bis weite Entfernung Geräte bedienen lassen. Schließlich müsse laut Wortlaut das Gerät dem Netzbetreiber über Fernsteuerung zugänglich sein.

technischen Einrichtung voraussetze, die die Reduzierung der Einspeiseleistung bzw. die technische oder betriebliche Umsetzung des Steuerungsbefehls ermögliche.

- Der Gesetzgeber treffe in der Gesetzesbegründung keine Unterscheidung zwischen technischen und betrieblichen Einrichtungen. Die Anlage müsse „die geforderten technischen Eigenschaften . . . aufweisen“ und die entsprechenden „Voraussetzungen“ bzw. „Bedingungen“ erfüllen, womit deutlich werde, dass die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber vor allem „technische Anforderungen“ umzusetzen habe. Der Gesetzgeber fordere nur eine Einrichtung, die die Regelung der Anlage technisch ermögliche. Der Begriff „betriebliche Einrichtung“ beschreibe somit keine eigenständige Einrichtung, die alternativ die Voraussetzungen des § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 erfüllen könnte. Auch unter Bezugnahme auf die Überschrift des § 6 EEG 2009 (Technische und betriebliche Vorgaben) komme es letztlich allein auf das Vorliegen einer technischen Einrichtung an, die das Vorliegen der von § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 geforderten technischen Eigenschaften (technische Vorgabe) nicht nur beim Anschluss, sondern auch kontinuierlich während des laufenden Betriebs (betriebliche Vorgabe) der Anlage gewährleiste.
- Verfügt eine unter § 6 Nr. 1 EEG 2009 fallende Anlage nicht über eine entsprechende Einrichtung, könne der Netzbetreiber in der Folge den Anschluss dieser Anlage an sein Netz ablehnen, da sie nicht die Verpflichtung nach § 7 Abs. 2 EEG 2009 erfülle, mit den für die Sicherheit des Netzes (z.B. im Falle einer Netzüberlastung) notwendigen technischen Einrichtungen versehen zu sein. Gemäß § 16 Abs. 6 EEG 2009 entfiele in diesen Fällen der Anspruch der Anlagenbetreiberin oder des -betreibers auf Zahlung der Einspeisevergütung.
- Historie: Laut Gesetzesbegründung sei es die Intention des Gesetzgebers gewesen, mit der Vorschrift des § 6 Nr. 1 a) EEG 2009, wie auch in der vorangegangenen Fassung des EEG, technische Anforderungen an Anlagen mit einer Leistung ab der im Gesetz genannten Leistungsgrenze zu definieren. Damit lege § 6 Nr. 1 EEG 2009 die technischen Anschlussvoraussetzungen fest, die das bisherige Recht in § 4 Abs. 3 (Einspeisemanagement) sowie § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2004 (Vergütungsausschluss bei fehlender Abschaltautomatik) in ähnlicher Form bereits vorgesehen habe.

- Sinn und Zweck: Die in § 6 Nr. 1 a) (und b)) EEG 2009 aufgestellten Anforderungen würden dem Interesse einer optimierten Netzintegration von EEG-Anlagen dienen und das Einspeisemanagement nach § 11 EEG 2009 ermöglichen, das ausnahmsweise den Netzbetreiber berechtige, bei Einhalten der in § 11 Abs. 1 EEG 2009 angeführten Voraussetzungen Anlagen zu regeln. Dazu müssten die Anlagen u. a. technisch so ausgestattet sein, dass sie über eine Einrichtung i. S. d. § 6 Nr. 1 EEG 2009 verfügten, die die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung ermögliche. Das Signal des Netzbetreibers zur Sicherstellung der Netzsicherheit könne durch zwei Varianten in der Anlage umgesetzt werden:
 - Das Signal des Netzbetreibers könne zum einen automatisch umgesetzt werden, indem es auf technischem Wege direkt weitergegeben werde und sich unmittelbar auf die Prozessabläufe der Anlage auswirke.
 - Zum anderen sehe der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung alternativ die Möglichkeit vor, dass die Umsetzung der Regelanweisung durch den Anlagenbetreiber erfolge, sofern dieser sicherstellen könne, dass dies nicht zu einer zeitlichen Verzögerung führt. Die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung würde so in der technisch übermittelten Einspeisereduzierungsaufforderung des Netzbetreibers an die Anlagenbetreiberin oder den -betreiber in Kombination mit der Umsetzung durch diese oder diesen in seiner Anlage erfolgen. Dies könne auch mit betrieblichen Handlungsanweisungen zur unverzüglichen Umsetzung durch das Bedienungspersonal erfolgen.¹⁵
- Die Wahl zwischen technischen und betrieblichen Hilfsmitteln zur Umsetzung des Steuerungsbefehls obliege letztlich der Anlagenbetreiberin oder dem -betreiber, der gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 verpflichtet sei, die Regelanweisungen des Netzbetreibers zu befolgen.
- Unablässig sei aber in beiden Varianten der Umsetzung der Regelaufforderung das Vorliegen einer technischen Einrichtung, die den Empfang des Regelsignals des Netzbetreibers und damit den durch § 6 EEG 2009 geforderten Zugriff des Netzbetreibers sicherstelle.

¹⁵Dies erscheine etwa dann opportun, wenn aufgrund von Besonderheiten der Anlage die Reduzierung der Einspeiseleistung andernfalls zu einer Gefährdung der Anlage oder Personen führe.

3.9 Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e. V. (DGS)

- 26 Die DGS geht in ihrer Stellungnahme davon aus, dass allgemein übliche technische Einrichtungen zur Fernsteuerung im Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz zum Einsatz kommen. Somit würde eine Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung auf Europäischer Funk-Rundsteuerung oder Tonfrequenz-Steuerung basieren. Als gängige Praxis hätten sich dabei die vier Leistungsstufen mit 0%, 30%, 60% und 100% etabliert. Andere Lösungen könnten realisiert werden, soweit sie einvernehmlich zwischen Netzbetreibern und Anlagenbetreiberinnen oder -betreibern vereinbart würden. Die Protokollierung und Dokumentation der Leistungsreduzierung bzw. Abschaltung sowie der Nachweis der Netzüberlastung müsste in nachvollziehbarer Form durch den Netzbetreiber erfolgen und der Anlagenbetreiberin oder dem -betreiber mindestens quartalsweise übermittelt werden.

3.10 Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e. V.

- 27 Der Fachverband Biogas e. V. schlägt vor, dass eine betriebliche Einrichtung im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009 das Bündel der betrieblichen Maßnahmen zur Reduzierung der Einspeiseleistung darstelle, die von der Anlagenbetreiberin oder dem -betreiber zur Regelung der Einspeiseleistung gemäß der vom Netzbetreiber übermittelten Regelungssignale vorgesehen seien. Der Begriff der „betrieblichen Einrichtung“ umfasse allein den Bereich der Signalumsetzung und nicht die technischen Einrichtungen zur Signalübermittlung. Letztere bestimmten sich grundsätzlich nach den Vorgaben der Netzbetreiber.
- 28 Im Einzelnen:
- Der Wortlaut des § 6 Nr. 1 EEG 2009 eröffne die Möglichkeit, die Verpflichtung sowohl durch eine technische als auch durch eine betriebliche Einrichtung zu erfüllen. Unter dem Begriff der betrieblichen¹⁶ Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung könne jede planmäßige organisatorische, personelle und maschinelle Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeise-

¹⁶Anmerkung der Clearingstelle EEG: In der Stellungnahme heißt es: „technischen“, da es aber in dem Kontext der Stellungnahme um die Herleitung der Bedeutung der „betrieblichen“ Einrichtung geht, wird die Formulierung als Redaktionsversehen behandelt.

leistung verstanden werden.¹⁷ Der Betrieb der Anlage falle in die Sphäre des Anlagenbetreibers, der Begriff „ferngesteuert“ lege nahe, dass die Bestimmung der Einspeiseleistung in der Bestimmungshoheit des Netzbetreibers liege und die Gestaltung der betrieblichen Einrichtung der Anlagenbetreiberin oder dem -betreiber überlassen sei, da eine konkrete gesetzliche Anforderung an eine solche Einrichtung fehle. Folglich könne grundsätzlich der Netzbetreiber bestimmen, wie das Signal zur Steuerung übertragen werde; die Umsetzung des Signals könne jedoch vom Anlagenbetreiber geregelt werden, dem alle betrieblichen Mittel zur Verfügung stünden.

- Entstehungsgeschichte, Gesetzesmaterialien sowie Abfassung des EEG 2004 stützten die Wortlautauslegung. Der Gesetzgeber habe bereits in § 4 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 vorgesehen, dass der Netzbetreiber Anlagen durch eine technische Einrichtung bei einer kritischen Netzsituation regeln könne. Nicht im EEG 2004 vorgesehen gewesen sei jedoch, dass die Regelung auch im Rahmen einer betrieblichen Einrichtung erfolgen könne. Dass der Gesetzgeber die Erfüllung der Anforderungen mittels einer betrieblichen Einrichtung ins EEG 2009 aufgenommen habe, spreche dafür, dass er damit eine weitere, über die technische hinausgehende Einrichtung schaffen wollte.
- Auch die teleologische Auslegung stütze das gefundene Ergebnis. Sinn und Zweck des § 6 Nr. 1 EEG 2009 sei es, die in den §§ 5 und 8 EEG 2009 geregelte Anschluss- und Abnahmepflicht mittels der in § 11 EEG 2009 bestimmten Vorgaben mit der tatsächlichen Netzsituation in Einklang zu bringen. § 6 EEG 2009 stelle damit eine Abwägung des Interesses der Netzbetreiber an einen stabilen Netzbetrieb und dem Interesse der Anlagenbetreiber an der Einspeisung von Strom dar.

3.11 Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

- 29 Nach Ansicht des BMU komme als betriebliche Einrichtung nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 etwa die Sicherstellung der jederzeitigen telefonischen Erreichbarkeit der Anlage – z. B. über eine zentrale Notrufnummer für die Anlage – in Betracht, damit der Netz-

¹⁷Das Adjektiv „betrieblich“ meine „den Betrieb betreffend“. Der „Betrieb“ bezeichne eine planvoll organisierte Wirtschaftseinheit, in der Produktionsfaktoren (Kapital, Arbeit, Boden) kombiniert würden, um Güter und Dienstleistungen herzustellen und abzusetzen.

betreiber im Fall einer Netzüberlastung eine Anlagenregelung unmittelbar durch am Anlagenstandort befindliche Personen veranlassen könne.

30 Im Einzelnen:

- Zweck des § 6 Nr. 1 EEG 2009 sei es, dem Netzbetreiber durch technische oder betriebliche Einrichtungen bei voller Auslastung des Netzes mit Strom aus Erneuerbaren Energien die Anwendung des Einspeisemanagements zu ermöglichen, indem die Stromeinspeisung in dem jeweils erforderlichen Umfang ferngesteuert geregelt werden kann.
- Aus der gegenüber der Vorgängerregelung in § 4 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 in § 6 Nr. 1 EEG 2009 neu eingeführten Nennung einer „betrieblichen Einrichtung“ als Alternative zu einer „technischen Einrichtung“ ergebe sich, dass neben rein technischen – insbesondere computergesteuerten – Vorrichtungen zur ferngesteuerten Regelung der Anlagen auch andere, nicht-technische „betriebliche“ Maßnahmen ergriffen werden könnten.
- Die telefonische Erreichbarkeit oder eine andere betriebliche Einrichtung müsse nachweislich in jedem Fall eine der technischen Einrichtung vergleichbare Zuverlässigkeit und Kurzfristigkeit der Anlagenregelung gewährleisten, was die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen gewährleisten müsse. Dazu gehöre beispielsweise, dass der Netzbetreiber zu jeder Zeit eine für Maßnahmen zur Anlagenregelung ausreichend geschulte Person erreichen kann, die entsprechend zuverlässig und in einem der Regelung durch technische Einrichtungen vergleichbaren Zeitraum die erforderliche Reduzierung der Einspeiseleistung veranlassen könne.
- Die Sicherstellung der ferngesteuerten Regelbarkeit einer Anlage mittels Telefon sei aufgrund der nicht auszuschließenden Risiken einer telefonischen Kommunikation regelmäßig nur als ausreichende betriebliche Einrichtung anzuerkennen, wenn andere – insbesondere technische – Einrichtungen im Hinblick auf die Größe der Anlage nicht mehr wirtschaftlich zumutbar erscheinen.
- Bei Wasserkraftanlagen könne – soweit diese rechtlich den Regelungen des EEG 2009 unterlägen – aufgrund der Besonderheiten allerdings die ferngesteuerte Regelbarkeit mittels telefonischer Kommunikation als betriebliche Einrichtung einer technischen Einrichtung vorzuziehen sein, da eine ohne Mitwirkung der Anlagenbetreiberin oder des -betreibers erfolgende technisch fernge-

gesteuerte Regelung von Wasserkraftanlagen durch den Netzbetreiber zu erheblichen wasserwirtschaftlichen und gegebenenfalls den Genehmigungsaufgaben widersprechenden Auswirkungen etwa auf das Ökosystem oder auf die Schifffahrt führen könne. Wasserkraftanlagen stünden jedoch anderen Anlagen im Hinblick auf das Einspeisemanagement grundsätzlich gleich, es sei denn, dies sei aus den vorgenannten Gründen nachweislich nicht möglich.

- Sofern mit Hilfe einer betrieblichen Einrichtung keine nachweislich vergleichbar zuverlässige und kurzfristige Regelung der Anlage sicherzustellen sei, müsse die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber auf eine technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung zurückgreifen. Dies gelte insbesondere bei neuen Anlagen, bei denen eine technische Einrichtung ohne großen wirtschaftlichen Aufwand unmittelbar bei der Errichtung der Anlage eingebaut werden könne.

4 Begriffsbestimmungen

31 Sofern in dieser Empfehlung die Begriffe „Signalübertragungsart“ und „Empfangseinrichtung“ verwendet werden, ist von folgender Bedeutung der Begriffe auszugehen:

4.1 Signalübertragungsart

32 Die Signalübertragungsart ist die Technik, mittels derer der Netzbetreiber der Anlagenbetreiberin oder dem -betreiber die Aufforderung zur Regelung der Anlage im Sinne des § 11 Abs. 1 EEG 2009 – das Signal – übermittelt. Zur Signalübertragung kommen beispielsweise die telefonische Aufforderung, die Übermittlung per SMS oder per Funk-Rundsteuerung in Betracht.

4.2 Empfangseinrichtung

33 Die Empfangseinrichtung ist das Gerät, das die Signale des Netzbetreibers entgegennimmt. Die Empfangseinrichtung ist nicht Teil der Anlage und entfaltet auf diese keine direkte Einwirkung.

5 Herleitung

34 Gegenstand der Verfahrensfrage sind die betrieblichen Einrichtungen im Sinne des § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf. Diese werden im EEG 2009 nicht gesetzlich definiert. Was unter einer solchen Einrichtung zu verstehen ist, ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen.

5.1 Wortlaut

35 Zunächst ist zur Beantwortung der Verfahrensfrage der Wortlaut zu untersuchen. Hierzu werden die einzelnen Bestandteile von § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 gesondert betrachtet, beginnend mit dem Begriffspaar „betriebliche Einrichtung“ (dazu unter 5.1.1), gefolgt von „zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung“ (dazu unter 5.1.2), endend mit einer Wortlautbetrachtung der Wortgruppe „auf die der Netzbetreiber zugreifen darf“ (dazu unter 5.1.3).

5.1.1 „Betriebliche Einrichtung“

36 Eine „Einrichtung“ ist neben einer Vielzahl weiterer Deutungsmöglichkeiten „das nach einem bestimmten technischen Plan Angelegte: sanitäre, hygienische, technische Einrichtungen; ...“¹⁸ Daraus lässt sich zunächst ableiten, dass die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber, die oder den die Verpflichtung des § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 trifft, durch eine aktive Handlung nach einem bestimmten Plan etwas anlegen muss. Eine Aussage darüber, welche Beschaffenheit eine solche angelegte Einrichtung aufzuweisen hat, ist damit allerdings noch nicht getroffen. Konkretisiert wird die Beschaffenheit einer Einrichtung zunächst dadurch, dass es sich um eine „betriebliche“ Einrichtung handeln muss.

37 „Betrieblich“ als Adjektiv bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch „zum Betrieb gehörend“.¹⁹ Daraus folgt, dass die Anlagenbetreiberin bzw. der -betreiber etwas einrichten muss, das in den Betrieb eingebunden wird. Somit stellt sich die Frage, was

¹⁸Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache des 20. Jahrhunderts, <http://www.dwds.de/?kompakt=1&sh=1&qu=Einrichtung>, zuletzt abgerufen am 30.06.2010.

¹⁹Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache des 20. Jahrhunderts, <http://www.dwds.de/?kompakt=1&sh=1&qu=betrieblich>, zuletzt abgerufen am 30.06.2010.

unter einem „Betrieb“ zu verstehen ist. Neben einer Vielzahl weiterer Deutungsmöglichkeiten werden im Folgenden die betriebswirtschaftliche und arbeitsrechtliche Definition des Betriebes dargestellt und untersucht.

- 38 Im betriebswirtschaftlichen Sinne wird unter einem Betrieb „eine örtliche, technische und organisatorische Einheit zum Zwecke der Erstellung von Gütern und Dienstleistungen“ verstanden.²⁰ Betriebe sind dem zugehörigen Unternehmen untergeordnet, ihr oberstes Ziel ist die eigene Wirtschaftlichkeit.²¹ Damit ist eine betriebliche Einrichtung – von dieser Bedeutung ausgehend – als eine organisatorische Einheit des Unternehmens zu verstehen. Als organisatorische Einheit eines Unternehmens könnten beispielsweise Unternehmensabteilungen oder sonstige Organisationseinheiten anzusehen sein, die zum Zwecke der Erstellung von Gütern und Dienstleistungen funktionieren.
- 39 Ein Betrieb im Sinne des BetrVG²² ist eine „organisatorische Einheit, innerhalb derer ein Arbeitgeber allein oder mit seinen Arbeitnehmern mit Hilfe technischer und immaterieller Mittel bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt“.²³ Davon ausgehend ist unter einer betrieblichen Einrichtung eine arbeitsorganisatorische Maßnahme – etwa in Form des Planens von Arbeitsabläufen – zu verstehen, innerhalb derer die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber bestimmte Zwecke verfolgt.

5.1.2 „Zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung“

- 40 Zur weiteren Konkretisierung, was unter einer betrieblichen Einrichtung zu verstehen ist, kann die gesetzliche Wendung in § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 „zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung“²⁴ herangezogen wer-

²⁰ *Wirtschaftslexikon24.net*, <http://www.wirtschaftslexikon24.net/d/betrieb/betrieb.htm>, zuletzt abgerufen am 08.07.2010; *Gabler Wirtschaftslexikon*, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/betrieb.html>, zuletzt abgerufen am 08.07.2010.

²¹ *Wirtschaftslexikon24.net*, <http://www.wirtschaftslexikon24.net/d/betrieb/betrieb.htm>, zuletzt abgerufen am 08.07.2010.

²² Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2001, BGBl. I S. 2518, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2424.

²³ Ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts; statt vieler: BAG, Beschl. vom 25.05.2005 – 7 ABR 38/04, abrufbar unter http://lexetius.com/2005_1702, zuletzt abgerufen am 31.07.2010.

²⁴ Hervorhebung nicht im Original.

den. Die Präposition „zu“ kann einen Zweck oder ein Ziel bezeichnen.²⁵ Insofern muss die betriebliche Einrichtung seitens der Anlagenbetreiberin oder des -betreibers so organisiert sein, dass sie die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung bei drohender²⁶ Netzüberlastung vornehmen kann.

- 41 Daraus folgt für die Ausgangsfrage, was unter einer betrieblichen Einrichtung im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009 zu verstehen ist, zunächst, dass es sich bei der betrieblichen Einrichtung nicht um einen Bestandteil eines Unternehmens im betriebswirtschaftlichen Sinne handeln kann, da eine betriebliche Einrichtung nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 nicht dem Zweck der Erstellung von Gütern oder Dienstleistungen dienen soll, sondern der ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung. Naheliegender ist insofern, von der arbeitsrechtlichen Definition des Betriebes auszugehen, woraus für das Errichten einer betrieblichen Einrichtung seitens der Anlagenbetreiberin oder des -betreibers folgt, dass diese als eine arbeitsorganisatorische Maßnahme zu verstehen ist, die im konkreten Fall den Zweck der ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung erfüllen muss.
- 42 Die Reduzierung der Einspeiseleistung muss „ferngesteuert“ erfolgen. Der Begriff „ferngesteuert“ ist abgeleitet von dem Substantiv „Fernsteuerung“. Eine Fernsteuerung ist üblicherweise eine „Steuerung entfernt gelegener technischer Einrichtungen“²⁷. Die Steuerung bzw. das Steuern bedeutet das „Beeinflussen eines Vorgangs, Prozesses zur Erzielung gewünschter Wirkungen“²⁸. Ähnlich wird der Begriff der „Fernsteuerung“ auch bei Wikipedia beschrieben. Danach ist eine Fernsteuerung „üblicherweise ein elektronisches oder mechanisches Gerät, mit dem sich über mittlere bis weite Entfernungen Geräte oder Maschinen bedienen lassen“²⁹.
- 43 Daraus folgt zunächst, dass es sich bei einer Fernsteuerung üblicherweise um eine technische Einrichtung handelt, die aus einer Entfernung zur Erzielung einer gewünschten Wirkung bedient wird. Das Ziel der gewünschten Wirkung ist vorliegend die Reduzierung der Einspeiseleistung. Ausweislich des Wortlauts des § 6 Nr. 1

²⁵ Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache des 20. Jahrhunderts, <http://www.dwds.de/?kompakt=1&sh=1&qu=zu> unter A. IV, zuletzt abgerufen am 08.07.2010.

²⁶ Siehe dazu Rn. 58.

²⁷ Bertelsmann Wörterbuch, <http://www.wissen.de/wde/generator/wissen/services/suche/wbger/index.html?gerqry=fernsteuerung&Start=++Suchen++&gertype=Stoerig>, zuletzt abgerufen am 08.07.2010.

²⁸ Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache des 20. Jahrhunderts, <http://www.dwds.de/?woerterbuch=1&sh=1&qu=Fernsteuerung>, zuletzt abgerufen am 08.07.2010.

²⁹ Wikipedia, <http://de.wikipedia.org/wiki/Fernsteuerung>, zuletzt abgerufen am 08.07.2010.

EEG 2009 kann die Reduzierung der Einspeiseleistung auch durch eine betriebliche Einrichtung erfolgen. Insofern ist davon auszugehen, dass es sich nicht notwendigerweise um eine technische Einrichtung handeln muss,³⁰ sondern auch eine betriebliche Einrichtung seitens der Anlagenbetreiberin bzw. des -betreibers geschaffen werden kann, die aus einer Entfernung zur Reduzierung der Einspeiseleistung seitens des Netzbetreibers bedient wird. Die Einwirkungsmöglichkeit auf die Anlage zur Reduzierung der Einspeiseleistung kann im letzteren Falle hingegen nicht automatisch erfolgen, wie dies bei einer technischen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung möglich ist, sondern im Wege einer arbeitsorganisatorischen Maßnahme durch die Anlagenbetreiberin oder den -betreiber selbst.

- 44 Aus der Zusammenschau, dass die arbeitsorganisatorischen Maßnahmen durch den Netzbetreiber aus der Ferne „bedienbar“ sein und die Reduzierung der Einspeiseleistung bewirken sollen, folgt, dass zwei organisatorische Schritte der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers notwendig sind:
- 45 In einem ersten Schritt muss die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber eine Empfangseinrichtung bereitstellen, über die der Netzbetreiber über eine Entfernung hinweg die Aufforderung zur Regelung der Anlage (das Signal) übermitteln kann, sowie betriebliche Vorkehrungen treffen, die die Entgegennahme des Signals ermöglichen. Damit können die in einem zweiten Schritt zur Umsetzung des Signals vorzuhaltenden arbeitsorganisatorischen Vorkehrungen (hierzu unten in Rn. 46) vom Netzbetreiber „ferngesteuert“ werden, da der Netzbetreiber sich nicht am Standort der Anlage befinden muss, um die Aufforderung zur Reduzierung der Einspeiseleistung zu erteilen. Es wird vertreten, dass der Netzbetreiber bestimmen könne, wie das Signal übertragen werde.³¹ Die Pflicht zur Errichtung einer betrieblichen Einrichtung trifft die Anlagenbetreiberin bzw. den -betreiber. Daraus lässt sich folgern, dass ihr bzw. ihm insofern auch die Wahl der arbeitsorganisatorischen Maßnahme überlassen sein muss. Nicht abzuleiten ist daraus allerdings, ob sie bzw. er deshalb auch festlegen darf, wie sie oder er das Signal erhält. Auch wenn der Netzbetreiber vorgäbe, wie die Aufforderung zur Steuerung die Anlagenbetreiberin oder den -betreiber erreicht, würde die betriebliche Ausgestaltung der Entgegennahme des Signals bei der Anlagenbetreiberin oder dem -betreiber verbleiben. Wem die Wahl

³⁰So aber die Stellungnahme des BDEW unter 3.8 ab Seite 22.

³¹Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e. V. unter 3.10 ab Seite 25 und des BDEW unter 3.8 ab Seite 22, die davon ausgehen, dass es sich bei der betrieblichen Einrichtung um ein Gerät handle, welches die Umsetzung eines außerhalb der Anlage gegebenen Signals im Rahmen des Prozessablaufs der Anlage ermögliche, dabei allerdings auch eine – nicht nur technische – Umsetzung durch das Betriebspersonal als ausreichend erachten.

der Signalübertragungsart obliegt, bedarf daher der Klärung³².

- 46 In einem zweiten Schritt, der der Umsetzung der Aufforderung zur tatsächlichen Reduzierung der Einspeiseleistung dient, muss die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber eine betriebliche Einrichtung bereitstellen, die die Reduzierung der Einspeiseleistung an der Anlage selbst vornimmt. Hierzu wird einheitlich vertreten, dass die Anlagenbetreiberin bzw. der -betreiber die Wahl hat, wie sie bzw. er die Umsetzung der Aufforderung zur tatsächlichen Reduzierung der Einspeiseleistung betrieblich organisiert.³³

5.1.3 „Auf die der Netzbetreiber zugreifen darf“

- 47 Auf die seitens der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers geschaffene (technische oder) betriebliche Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung darf der Netzbetreiber zugreifen. Aus dieser Formulierung lässt sich ableiten, dass dem Netzbetreiber auf sein Verlangen eine Zugriffsmöglichkeit auf die betriebliche Einrichtung seitens der Anlagenbetreiberin bzw. des -betreibers eingeräumt werden muss.
- 48 Nicht abzuleiten ist hieraus, ob dem Netzbetreiber oder der Anlagenbetreiberin bzw. dem -betreiber das Wahlrecht zusteht, wie die Signalübertragung des Netzbetreibers zur Reduzierung der Einspeiseleistung erfolgt. Der Zugriff des Netzbetreibers bezieht sich ausweislich des Wortlauts auf die „betriebliche Einrichtung“. Diese beinhaltet allerdings die konkrete Ausformung der betrieblichen Einrichtung zur Entgegennahme des Signals des Netzbetreibers und zur Umsetzung des Signals, nicht aber die Wahl der Signalübertragungsart.
- 49 Aus der Formulierung „auf die der Netzbetreiber zugreifen darf“ folgt aber nicht, dass der Netzbetreiber in der Lage sein muss, die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung *selbst* ferngesteuert zu reduzieren.³⁴ Wird der Anlagenbetreiberin bzw. dem -betreiber die Möglichkeit der Schaffung einer betrieblichen statt einer technischen Einrichtung gesetzlich eingeräumt, muss sie oder er diese Möglichkeit auch ausschöpfen dürfen. Auf eine betriebliche Einrichtung der Anlagenbetreiberin oder des -betreibers, die der Organisation des Anlagenbetriebes und damit der Sphäre der Anlagenbetreiberin oder des -betreibers zuzuordnen ist, hat aber der Netzbetreiber

³²Hierzu unten in Rn. 123.

³³Vgl. die Stellungnahmen des BBK unter 3.4 ab Seite 14, des BDEW unter 3.8 ab Seite 22 und des Fachverbandes Biogas unter 3.10 ab Seite 25.

³⁴So aber *Salje*, EEG-Kommentar, 5. Aufl. 2009, § 6 Rn. 7.

schon begrifflich keinen unmittelbaren bzw. direkten Zugriff.³⁵ Insofern kann sich das Zugriffsrecht des Netzbetreibers auch nur auf die seitens der Anlagenbetreiberin oder des -betreibers geschaffenen Einrichtungen beschränken.

- 50 Daraus lässt sich indes nicht ableiten, wie hoch die Anforderungen an eine betriebliche Einrichtung sowohl zur Bereitstellung einer Empfangseinrichtung als auch zur Umsetzung des Signals sind bzw. ob jede seitens der Anlagenbetreiberin oder des -betreibers geschaffene arbeitsorganisatorische Maßnahme zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 6 Nr. 1 EEG 2009 ausreichend ist. Der Wortlaut des § 6 Nr. 1 EEG 2009 lässt es damit offen, ob und wenn ja, welche konkreten weiteren Anforderungen an eine betriebliche Einrichtung im Sinne des § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 zu stellen sind, so dass diesbezüglich eine Auslegung geboten ist.

5.2 Systematische Auslegung

- 51 Im Rahmen der systematischen Auslegung ist die Wendung „betriebliche Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf“ im Sinne des § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 zunächst im Zusammenhang des EEG (4.2.1) und sodann im Zusammenhang mit anderen Rechtstexten zu betrachten (4.2.2).

5.2.1 Betrachtung im Zusammenhang des EEG

- 52 § 11 Abs. 1 EEG 2009 Die Verpflichtung nach § 6 Nr. 1 EEG 2009, Anlagen, deren Leistung 100 Kilowatt übersteigt, mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung auszustatten, steht in einem engen Zusammenhang mit dem in § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 geregelten Einspeisemanagement.

- 53 Danach sind Netzbetreiber

„unbeschadet ihrer Pflicht nach § 9 ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung über 100 Kilowatt zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas zu regeln, soweit

³⁵Vgl. die Stellungnahme des BBK unter 3.4 ab Seite 14, des BEE unter 3.6 ab Seite 17, der Biogasunion e. V. unter 3.7 ab Seite 19 und des BDEW unter 3.8 ab Seite 22.

1. andernfalls die Netzkapazität im jeweiligen Netzbereich durch diesen Strom überlastet wäre,
2. sie sichergestellt haben, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus Erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung abgenommen wird, und
3. sie die Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen haben.“

54 Liegen kumulativ die Voraussetzungen der Nr. 1 – 3 des § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 vor, können Netzbetreiber an ihr Netz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 Kilowatt zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas regeln, d. h. die Abnahme von Strom aus Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung reduzieren. Insofern werden Netzbetreiber vorübergehend von ihrer Pflicht, nach § 8 Abs. 1 EEG 2009 EEG-Strom abzunehmen, befreit. Allerdings darf eine Regelung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009 nur übergangsweise bis zum Abschluss von Maßnahmen zur Erweiterung der Netzkapazität nach § 9 EEG 2009 erfolgen.

55 Die Regelung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 ist im Zusammenhang mit den Vorgaben für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gemäß § 6 Nr. 1 EEG 2009 zu sehen. Demnach müssen die Anlagen gemäß den Anforderungen des § 6 Nr. 1 EEG 2009 so ausgestattet werden, dass die Einspeisung im erforderlichen Umfang geregelt werden kann und der Netzbetreiber die Ist-Einspeisung der betroffenen Netzregion abrufen kann.

56 Die Regelung zum „Einspeisemanagement“³⁶ durch den Netzbetreiber nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 sieht offenbar die Planung der Reduzierung der Einspeisleistung bei *drohender* Netzüberlastung vor und nimmt nicht erst die bereits eingetretene Überlastung des Netzes in den Blick. Dies folgt zunächst daraus, dass § 11 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 verlangt, dass ohne den Einsatz des Einspeisemanagements die Netzkapazität durch Strom aus Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung überlastet *wäre*. Daraus ist zu schließen, dass es bei der Frage, ob eine Netzüberlastung vorliegt, um eine prognostische Betrachtung geht. Damit muss zum Zeitpunkt der Durchführung des Einspeisemanagements und damit der Regelung der Anlage die Überlastung der Netzkapazität im jeweiligen Netzbereich noch nicht gegeben sein. Aus der Wendung, dass „*andernfalls* die Netzkapazität im jeweiligen

³⁶So die amtliche Überschrift des § 11 EEG 2009 ohne Hervorhebung im Original.

Netzbereich überlastet wäre“, folgt allerdings auch, dass die Netzüberlastung eintreten muss, wenn die Anlage nicht geregelt wird.

- 57 Um eine Anlage regeln zu dürfen, muss der Netzbetreiber nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2009 zudem zuvor die Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abrufen. Hierzu muss die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die Anlage nach § 6 Nr. 1 b) EEG 2009 so ausstatten, dass der Netzbetreiber die Ist-Einspeisung der betroffenen Netzregion abrufen kann. Dies impliziert, dass der Netzbetreiber im Vorfeld anhand der ihm zur Verfügung stehenden Daten ermitteln muss, ob aufgrund zu hoher Einspeiseleistung – ohne die Regelung einzelner Anlagen – eine Netzüberlastung eintreten würde.
- 58 Im Gegensatz dazu formuliert § 6 Nr. 1 a) EEG 2009, dass Anlagen, deren Leistung 100 Kilowatt übersteigt, mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung *bei Netzüberlastung* auszustatten sind. Somit stellt die Regelung des § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 scheinbar darauf ab, dass bereits eine Netzüberlastung vorliegt. Eine Reduzierung der Einspeiseleistung der dem Einspeisemanagement unterliegenden Anlagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2009 kann jedoch erst vorgenommen werden, wenn bei prognostischer Betrachtung die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass es bei ungehindertem Fortgang zu einer Netzüberlastung kommen würde. Insofern erscheint es plausibel, dass auch die Anforderungen, die an eine technische oder betriebliche Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung zu stellen sind, ebenfalls auf eine bereits *drohende* Netzüberlastung zu beziehen sind.
- 59 § 7 Abs. 2 EEG 2009 Die Anforderungen, die an eine betriebliche Einrichtung nach § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 zu stellen sind, könnten durch die Heranziehung des § 7 Abs. 2 EEG 2009 näher konkretisiert werden. Danach müssen die für die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 EnWG 2005³⁷ entsprechen. Eine Einrichtung im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009 könnte insofern als eine „für die Sicherheit der Netze notwendige Einrichtung“ nach § 7 Abs. 2 EEG 2009 anzusehen sein.

³⁷Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2005, BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze vom 21.08.2009, BGBl. I S. 2870; im Folgenden bezeichnet als EnWG 2005.

- 60 Gegen eine solche Betrachtungsweise spricht jedoch, dass nach § 16 Abs. 6 EEG 2009 für die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber kein Anspruch auf Vergütung besteht, solange die Verpflichtungen aus § 6 EEG 2009 nicht erfüllt sind. Daraus folgt, dass die Einhaltung der betrieblichen Vorgaben des § 6 Nr. 1 EEG 2009 Einfluss auf den Anspruch auf Vergütung des eingespeisten Stroms und nicht für den Netzanschluss der Anlagen nach § 5 EEG 2009 hat.
- 61 Zwar geht mit dem Anspruch auf Vergütung des Stromes einher, dass dieser auch in das Netz eingespeist wird³⁸, mithin der Netzanschluss auch Vergütungsvoraussetzung ist; daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, dass alle Voraussetzungen, die das Gesetz für den Netzanschluss vorsieht, zur Auslegung des § 6 Nr. 1 EEG 2009 heranzuziehen ist, weil die im EEG 2009 vorgenommene Unterscheidung zwischen Netzanschluss- und Vergütungsvoraussetzungen andernfalls unterlaufen würde.
- 62 Sofern die Vorgaben des § 6 Nr. 1 EEG 2009 seitens der Anlagenbetreiberin oder des -betreibers nicht erfüllt werden, kann dies folglich nicht zu einem Anschlusshindernis mit der Begründung führen, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 EEG 2009 nicht eingehalten seien.
- 63 **§§ 2, 3 SDLWindV** Nach § 2 Abs. 1 SDLWindV³⁹ müssen Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen nach § 29 Abs. 2 Satz 4 und § 30 Satz 2 EEG 2009, die nach dem 31. März 2011 an das Mittelspannungsnetz angeschlossen werden, am Netzverknüpfungspunkt einzeln oder gemeinsam mit anderen Anlagen oder durch zusätzliche technische oder betriebliche Einrichtungen die Anforderungen der Mittelspannungsrichtlinie 2008⁴⁰ erfüllen, soweit in der SDLWindV nichts Abweichendes geregelt ist. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 3 SDLWindV, wonach Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen nach § 29 Abs. 2 Satz 4 und § 30 Satz 2 EEG 2009, die nach dem 31. März 2011 an das Hoch- und Höchstspannungsnetz angeschlossen werden, am Netzverknüpfungspunkt einzeln oder gemeinsam mit anderen Anlagen oder durch zusätzliche technische oder betriebliche Einrich-

³⁸ Abgesehen der Sonderfall des vergüteten Eigenverbrauchs, § 33 Abs. 2 EEG 2009.

³⁹ Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen (Systemdienstleistungsverordnung – SDLWindV) v. 03.07.2009, BGBl. I, S. 1734; zuletzt geändert durch die Verordnung v. 25.06.2010, BGBl. I, S. 832, im Folgenden bezeichnet als SDLWindV, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/sdlwindv>.

⁴⁰ Technische Richtlinie des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“, Ausgabe Juni 2008 (Mittelspannungsrichtlinie 2008), BANz. Nr. 67a v. 06.05.2009.

tungen die Anforderungen des TransmissionCodes 2007⁴¹ nach Maßgabe der Anlage 1 erfüllen müssen.

64 Hier ist jedoch zu beachten, dass die gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2009 von der Bundesregierung erlassene SDLWindV als Anwendungsbereich in § 1 definiert:

Diese Verordnung regelt

1. die technischen und betrieblichen Vorgaben nach § 6 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
2. die Anforderungen an den Systemdienstleistungs-Bonus nach § 29 Abs. 2 Satz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und wie der Nachweis zu führen ist, sowie
3. die Anforderungen an den Systemdienstleistungs-Bonus nach § 66 Abs. 1 Nummer 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und wie der Nachweis zu führen ist.

65 § 6 Nr. 2 EEG 2009 wie auch die SDLWindV regeln spezielle Anforderungen für Windenergieanlagen – im Gegensatz zu § 6 Nr. 1 EEG 2009, der energieträgerübergreifend gilt. Insbesondere gehen die Anforderungen der SDLWindV deutlich über die in § 6 Nr. 1 EEG 2009 geregelte „Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung“ hinaus. Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2009 soll die SDLWindV „Anforderungen nach § 6 Nr. 2, § 29 Abs. 2 Satz 4 und § 66 Abs. 1 Nr. 6 an Windenergieanlagen zur Verbesserung der Netzintegration und zur Befuerung (Systemdienstleistungs-Bonus)“ regeln, was u. a. auch Anforderungen an das Verhalten der Anlagen im Fehlerfall, an die Spannungshaltung und Blindleistungsbereitstellung oder an den Versorgungswiederaufbau umfasst. Dies betrifft damit auch das anlagenseitige – automatische – Verhalten der Anlagen, im Unterschied zur „fern-gesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung“ gemäß § 6 Nr. 1 a) EEG 2009, bei der erst nach Aufforderung durch den Netzbetreiber die Anlagenleistung reduziert wird.

66 Für die Annahme, dass die Anforderungen der SDLWindV über diejenigen hinausgehen, die an technische und betriebliche Einrichtungen nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 zu stellen sind, spricht zudem, dass andernfalls der Sinn und Zweck des

⁴¹TransmissionCode 2007 – Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber, Ausgabe Version 1.1 August 2007 (TransmissionCode 2007), BAnz. Nr. 67a v. 06.05.2009.

Systemdienstleistungs-Bonus – die Einhaltung der hohen Anforderungen mit dem Systemdienstleistungs-Bonus besonders zu vergüten – verfehlt wäre.

- 67 Insofern zeigt sich, dass die Anforderungen der SDLWindV für die Beantwortung der Frage, was unter einer betrieblichen Einrichtung im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009 zu verstehen ist, nicht herangezogen werden können.
- 68 Umgekehrt ist jedoch zu beachten, dass die Regelungen der SDLWindV für Windenergieanlagen ein spezielles Regelungsregime enthalten, welches nicht durch die in dieser Empfehlung zu entwickelnde Auslegung des § 6 EEG 2009 verdrängt wird; vielmehr können jene spezielleren Regelungen der SDLWindV ggf. entgegenstehende Auslegungsergebnisse zu § 6 EEG 2009 verdrängen.

5.2.2 Betrachtung im Zusammenhang mit anderen Regelungen der Rechtsordnung, insbesondere §§ 13, 14 EnWG 2005

- 69 Im Falle einer Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone oder einer Störung haben die Übertragungsnetzbetreiber nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 EnWG 2005 bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Die Regelungen des § 13 EnWG 2005 für Übertragungsnetzbetreiber gelten für Verteilnetzbetreiber hinsichtlich ihrer Verteilungsaufgaben in ihrem Netz entsprechend, soweit sie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung in ihrem Netz verantwortlich sind (§ 14 Abs. 1 EnWG 2005). Darüber hinaus sind alle Verteilnetzbetreiber (direkt am Übertragungsnetz angeschlossene und nachgelagerte Verteilnetzbetreiber) verpflichtet, den Übertragungsnetzbetreiber nach dessen Vorgaben durch eigene Maßnahmen zu unterstützen (§ 14 Abs. 1 a EnWG 2005).
- 70 Eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes liegt nach § 13 Abs. 3 EnWG 2005 vor, wenn örtliche Ausfälle des Netzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung und Stabilität durch Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann.
- 71 Nach § 13 Abs. 1 EnWG 2005 ist der Übertragungsnetzbetreiber zu netz- und marktbezogenen Maßnahmen berechtigt und verpflichtet, um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Energieversorgungsnetzes innerhalb einer Regelzone zu beseitigen. In welcher Reihenfolge diese Maßnahmen zu ergreifen sind, ist nicht abschließend geklärt. Eine Auffassung geht von einem abgestuften Vor-

gehen aus, wonach vorrangig netzbezogene Maßnahmen und sodann marktbezogene Maßnahmen zu ergreifen seien.⁴² Demgegenüber wird vertreten, dass netz- und marktbezogene Maßnahmen gleichzeitig ergriffen werden können und kein Rangverhältnis zwischen netz- und marktbezogenen Maßnahmen bestehe.⁴³

- 72 Netzbezogene Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 EnWG 2005 sind netzinterne Maßnahmen des Netzbetreibers in einer Regelzone. Sie dienen dazu, unter Rückgriff auf eigene Betriebsmittel die Störung zu vermeiden oder zu beenden.⁴⁴ Beispielhaft in § 13 Abs. 1 Nr. 1 EnWG 2005 genannt sind Netzschaltungen, also Abschaltungen von Netzteilen sowie mögliche Entlastungsschaltungen, bspw. durch Heranziehung von sonst nicht mehr benutzten Netzsträngen.
- 73 Im Gegensatz zu den netzbezogenen Maßnahmen werden bei marktbezogenen Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG 2005 Maßnahmen einbezogen, die auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Netzbetreibern und Netznutzern ergriffen werden können.⁴⁵ Davon könnte, basierend auf einer vertraglichen Grundlage, auch die Regelung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien umfasst sein. Nach § 4 Abs. 2 EEG 2009 darf allerdings nicht von gesetzlichen Regelungen des EEG 2009 zu Lasten der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers und des Netzbetreibers abgewichen werden. Insofern kann auch nicht vertraglich von dem Anspruch auf vorrangige Abnahme des Stroms aus Erneuerbaren Energien gemäß § 8 Abs. 1 EEG 2009 abgewichen werden. Ausgenommen von diesem Abweichungsverbot sind nur Vereinbarungen nach § 8 Abs. 3 EEG 2009 zur besseren Netzintegration. Sofern folglich eine vertragliche Vereinbarung im Sinne von § 8 Abs. 3 EEG 2009 vorliegt, können Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Rahmen von marktbezogenen Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG 2005 geregelt werden.⁴⁶
- 74 Nach § 13 Abs. 2 EnWG 2005 ist der Übertragungsnetzbetreiber für den Fall, dass sich eine Gefährdung oder Störung durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen lässt, berechtigt und verpflichtet, sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen in seiner Regelzone anzupassen oder diese Anpassungen zu verlangen. Da sich die Regelung nicht ausdrück-

⁴²BT-Drs. 15/3917, S. 57; *Salje* EnWG 2005 2006, § 13 Rn. 15 f.; *Theobald*, in: Danner/Theobald (Hrsg.), *Energierecht Kommentar*, Stand März 2009, EnWG 2005 I, § 13 Rn. 8.

⁴³*Stötzel*, in: Britz/Hellermann/Hermes (Hrsg.), *EnWG 2005*, 1. Aufl. 2008, § 13 Rn. 11.

⁴⁴Vgl. *Schumacher*, *ZUR* 2009, 522, 526.

⁴⁵*Stötzel*, in: Britz/Hellermann/Hermes (Hrsg.), *EnWG 2005*, 1. Aufl. 2008, § 13 Rn. 13.

⁴⁶*Schumacher*, *ZUR* 2009, 522, 527.

lich auf fossile Energieträger beschränkt, kann insofern auch die Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien reduziert werden. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das Verhältnis von § 11 Abs. 1 EEG 2009 zu § 13 Abs. 2 EnWG 2005, der ebenfalls die Regelung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorsieht. § 11 Abs. 2 EEG 2009 regelt, dass neben dem Einspeisemanagement nach § 11 Abs. 1 EEG 2009 die Rechte aus § 13 Abs. 1 EnWG 2005 und § 14 Abs. 1 EnWG 2005 fortbestehen, soweit die Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 EEG 2009 nicht ausreichen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten. Eine entsprechende Regelung ist für § 13 Abs. 2 EnWG 2005 nicht vorgesehen. Dieses nicht ausdrücklich geregelte Rangverhältnis zwischen § 11 Abs. 1 EEG 2009 und § 13 Abs. 2 EnWG 2005 ist indes nicht Gegenstand dieses Empfehlungsverfahrens und kann insofern in diesem Verfahren nicht abschließend geklärt werden.

- 75 Aus der Betrachtung der §§ 13, 14 EnWG 2005 folgt, dass neben Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus konventionellen Energien bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geregelt werden können. Dabei sehen die §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1a EnWG 2005 zur Beseitigung von Störungen und Gefährdungen Handlungsanweisungen des Übertragungsnetzbetreibers an die unmittelbar und mittelbar nachgelagerten Verteilnetzbetreiber und sonstigen Netznutzer vor. Wie das Verhältnis des Übertragungsnetzbetreibers zum direkt nachgelagerten Verteilnetzbetreiber oder das Verhältnis eines vorgelagerten Verteilnetzbetreibers zu einem nachgelagerten Verteilnetzbetreiber zur Umsetzung der Systemverantwortung nach den §§ 13, 14 EnWG 2005 bei Anpassungen insbesondere im Sinne des § 13 Abs. 2 EnWG 2005 umgesetzt wird, ist gesetzlich nicht geregelt. Von Interesse ist diesbezüglich im Zusammenhang mit den Anforderungen an die betrieblichen Einrichtungen des § 6 Nr. 1 EEG 2009 insbesondere, auf welchem Wege die Anpassungen seitens der Übertragungsnetzbetreiber verlangt werden und wie die Anpassungen umgesetzt werden.
- 76 Diese Ausgestaltung hat der Gesetzgeber nicht näher konkretisiert. In der Praxis hat sich offenbar das insbesondere in Kapitel 2 „Umsetzung der Systemverantwortung durch die Übertragungsnetzbetreiber unter Mitwirkung der Verteilnetzbetreiber“ im TransmissionCode 2007 verankerte System der Kaskadierung durchgesetzt. Danach erfolgt die Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen kaskadiert über alle Netzebenen bis hin zum Letztverbraucher bzw. der oder dem Einspeisenden, beginnend im Übertragungsnetz. Der TransmissionCode 2007 differenziert zwischen

Anpassungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Systembilanz und Anpassungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Netzsicherheit.

77 Für die Anforderung der Anpassungen durch den Übertragungsnetzbetreiber und die Durchführung bei den Verteilnetzbetreibern, Bilanzkreisverantwortlichen (u.a. Stromhändler) oder direkt angeschlossenen Erzeugerinnen bzw. Erzeugern und Letztverbraucherinnen bzw. Letztverbraucher gilt für den Ablauf der operativen Umsetzung gemäß 2.2.3 des TransmissionCode 2007 entsprechend Können und Vermögen folgende Reihenfolge, die analog auch von Verteilnetzbetreibern zu nachgelagerten Verteilnetzbetreibern operativ umzusetzen ist:

1. Frühestmögliche Vorankündigung der erforderlichen Anpassungen durch den Übertragungsnetzbetreiber,
2. Anforderung der unverzüglich durchzuführenden Anpassungen durch den Übertragungsnetzbetreiber,
3. Durchführung und Bestätigung der angeforderten Anpassungen durch den Verteilnetzbetreiber, Bilanzkreisverantwortlichen (u.a. Stromhändler) oder direkt angeschlossenen Erzeuger/Letzverbraucher,
4. Überprüfung der Wirksamkeit der Anpassungen durch den Übertragungsnetzbetreiber,
5. ggf. Anforderung weiterer Anpassungen durch den Übertragungsnetzbetreiber.

78 Eine weitere Konkretisierung, insbesondere wie die Abläufe und Informations- und Handlungsbeziehungen im Einzelnen ausgestaltet sind und wie die Umsetzung der geforderten Anpassungen erfolgt, sind im TransmissionCode 2007 nicht näher geregelt.

79 Für die Ausgestaltung des TransmissionCodes 2007, insbesondere des Kapitels 2 „Umsetzung der Systemverantwortung durch die Übertragungsnetzbetreiber unter Mitwirkung der Verteilnetzbetreiber“ haben der BDEW und der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) eine Mustervereinbarung über die Unterstützung von Maßnahmen gemäß §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 14 Abs. 1a EnWG 2005 ausgearbeitet (Mustervereinbarung).⁴⁷ Danach erfolgt gemäß 3.4.4 Abs. 2 die Umset-

⁴⁷BDEW und VKU, [https://bdew.de/bdew.nsf/id/DE_BDEW_VKU_-_Mustervereinbarung_uber_die_Unterstuetzung_von_Masnahmen_gemaesz_13_Absatz_2_14_A/\\$file/2008-08-07_MusterVertrag_SysV_Endfassung_gesamt.pdf](https://bdew.de/bdew.nsf/id/DE_BDEW_VKU_-_Mustervereinbarung_uber_die_Unterstuetzung_von_Masnahmen_gemaesz_13_Absatz_2_14_A/$file/2008-08-07_MusterVertrag_SysV_Endfassung_gesamt.pdf), zuletzt abgerufen am 18.08.2010.

zung der operativen Kaskade im Falle von Anpassungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG 2005 wie folgt:

- Die jeweilige netzführende Stelle des vorgelagerten Netzbetreibers fordert die zuständige netzführende Stelle des nachgelagerten Netzbetreibers auf Basis des abgestimmten Meldekonzpts (z.B. Telefon) auf, Anpassungsmaßnahmen durchzuführen. Im Anschluss an die Meldung ist unverzüglich schriftlich gemäß einem Formblatt die Anpassungsmaßnahme zu bestätigen.
- Der zuständigen netzführenden Stelle des nachgelagerten Netzbetreibers wird mit einem Formblatt die voraussichtliche Dauer dieser Maßnahme mitgeteilt.
- Unverzüglich nach Eingang der Anforderung von Anpassungsmaßnahmen beim nachgelagerten Netzbetreiber, setzt dieser die Maßnahmen, welche sein eigenes Netz betreffen um, und leitet diese Anforderung gleichzeitig telefonisch und anschließend unverzüglich schriftlich mittels eines Formblatts an alle ihm in der Kaskade direkt nachgelagerten Netzbetreiber weiter.
- Der Eingang der Anforderung von Anpassungsmaßnahmen wird durch die zuständige netzführende Stelle des nachgelagerten Netzbetreibers unverzüglich gegenüber der jeweiligen netzführenden Stelle des vorgelagerten Netzbetreibers bestätigt.
- Je nach Entwicklung innerhalb der eingetretenen Situation können nacheinander erneute Aufforderungen zu entsprechenden Anpassungsmaßnahmen folgen.
- Ist die jeweilige zeitnahe schriftliche Anforderung bzw. Bestätigung auf Grund der Netzsituation nicht möglich, erfolgt diese im Nachgang bzw. nach Wiederherstellung des anforderungsgerechten Netzbetriebes.
- Die jeweilige netzführende Stelle des vorgelagerten Netzbetreibers teilt die Aufhebung der Anpassungsmaßnahmen an die zuständige netzführende Stelle des nachgelagerten Netzbetreibers telefonisch und anschließend unverzüglich schriftlich mit.

- Nach Abschluss aller Maßnahmen bestätigt dies die zuständige netzführende Stelle des nachgelagerten Netzbetreibers gegenüber der jeweiligen netzführenden Stelle des vorgelagerten Netzbetreibers.

80 Anzumerken ist zunächst, dass weder der TransmissionCode 2007 noch die Mustervereinbarung über die Unterstützung von Maßnahmen gemäß §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 14 Abs. 1a EnWG 2005 des BDEW und des VKU für Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber im Sinne des EEG 2009 unmittelbar rechtsverbindlich sind, da sie keine gesetzlichen Regelungen darstellen oder das EEG 2009 auf sie Bezug nimmt. Zudem wird in diesen Regelwerken die Beziehungen zwischen den Netzbetreibern untereinander und nicht die Beziehung zwischen Anlagenbetreiberinnen und -betreibern nach dem EEG 2009 und den Netzbetreibern geregelt.

81 Allerdings kann aus der Zusammenschau zwischen § 13 Abs. 2 EnWG 2005 und § 11 Abs. 1 EEG 2009 zunächst geschlussfolgert werden, dass beiden Vorschriften immanent ist, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Anlagen geregelt werden können und damit die Einspeiseleistung reduziert werden kann. Für die Konkretisierung, welche Anforderungen an eine betriebliche Einrichtung gestellt werden müssen, kann in diesem Zusammenhang zumindest als Indiz herangezogen werden, dass auch bei den Anpassungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG 2005 die Aufforderung zur Durchführung von Anpassungsmaßnahmen unter den Netzbetreibern auf Basis eines Meldekonzepts (z.B. Telefon) erfolgt und sich mithin die fernmündliche Signalübertragung – jedenfalls bei Entgegennahme des Signals in einer Leitwarte – als gangbarer Weg erwiesen hat. Anpassungsmaßnahmen sind u. a. auch die Regelung von den am Übertragungsnetz angeschlossenen konventionellen Kraftwerken.⁴⁸ Insofern erscheint es naheliegend, auch bei der Bereitstellung einer Empfangseinrichtung, die die Aufforderung des Netzbetreibers zur Anlagenregelung entgegennimmt, die gleiche Signalübertragungsart – wie beispielsweise einen Telefonanruf – als grundsätzlich geeignet zuzulassen, jedenfalls bei Entgegennahme des Signals in einer Leitwarte.

5.3 Historische Auslegung

82 Die historische Auslegung dient der Auswertung der Entwicklungsgeschichte einer Norm.

⁴⁸Vgl. die Stellungnahme der BNetzA unter 3.5 ab Seite 16.

5.3.1 EEG 2000

- 83 Das EEG 2000⁴⁹ enthielt in § 3 Abs. 1 Satz 1 die Verpflichtung des Netzbetreibers, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an ihr Netz anzuschließen, den gesamten angebotenen Strom aus diesen Anlagen vorrangig abzunehmen und den eingespeisten Strom zu vergüten. Die Verpflichtung traf nach § 3 Abs. 1 Satz 2 EEG 2000 denjenigen Netzbetreiber, zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage bestand. Ein Netz galt nach § 3 Abs. 1 Satz 3 EEG 2000 auch dann als technisch geeignet, wenn die Abnahme des Stroms erst durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich wurde. Eine dem Einspeisemanagement nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 entsprechende Regelung bzw. eine Regelung zur Vorhaltung von Einrichtungen im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009, mit Hilfe derer die Einspeisung im erforderlichen Umfang geregelt werden kann, existierte im EEG 2000 nicht. Folgen für die Auslegung, was unter einer betrieblichen Einrichtung im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009 zu verstehen ist, lassen sich daraus nicht ableiten.

5.3.2 EEG 2004

- 84 Die Vorgängerregelung zu § 6 Nr. 1 EEG 2009, die ebenfalls das Erfordernis des Vorhaltens einer *technischen Einrichtung* vorsah, ist in § 4 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004⁵⁰ enthalten.
- 85 § 4 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 lautete:

„Die Verpflichtung zum vorrangigen Anschluss nach Abs. 1 Satz 1 besteht auch dann, wenn das Netz oder ein Netzbereich zeitweise vollständig durch Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas ausgelastet ist, es sei denn, die Anlage ist nicht mit einer technischen Einrichtung

⁴⁹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 29.03.2000, BGBl. I S. 305, aufgehoben durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004, BGBl. I S. 1918.

⁵⁰Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich vom 21.07.2004, BGBl. I S. 1918, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 07.11.2006, BGBl. I S. 2550, nachfolgend bezeichnet als EEG 2004, außer Kraft getreten durch Artikel 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften vom 25.10.2008, BGBl. I S. 2074.

zur Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ausgestattet.“

- 86 Somit war nach § 4 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 Voraussetzung der Netzanschlusspflicht bei einem zeitweise vollständig mit Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas ausgelasteten Netz,⁵¹ dass die anzuschließende Anlage mit einer *technischen Einrichtung* zur Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung versehen sein musste. Im EEG 2009 ist dies dahingehend geändert worden, dass die Verpflichtung, die Anlage mit einer technischen Einrichtung auszustatten, nach § 16 Abs. 6 EEG 2009 nunmehr an den Vergütungsanspruch – und nicht an den Netzanschlussanspruch – geknüpft wird. Darüber hinaus ist eine Regelung in § 6 Nr. 1 EEG 2009 geschaffen worden, die vorsieht, dass jede Anlage, deren Leistung 100 Kilowatt übersteigt, mit einer technischen *oder betrieblichen* Einrichtung auszustatten ist, unabhängig davon, ob das Netz durch Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas ausgelastet ist.
- 87 Neben der im EEG 2004 bereits vorgesehenen technischen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung ist somit in § 6 Nr. 1 EEG 2009 die Möglichkeit eingeräumt worden, die Anlage mit einer betrieblichen Einrichtung auszustatten. Dies ist in Erweiterung zu der bereits in § 4 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 vorgesehenen technischen Einrichtung erfolgt, so dass insofern davon auszugehen ist, dass der betrieblichen neben der technischen Einrichtung eine eigenständige Bedeutung zukommt. Dies wiederum spricht für das bereits bei der Analyse des Wortlauts ab Rn. 41 gefundene Ergebnis, dass es sich bei der betrieblichen Einrichtung um eine nicht-technische Einrichtung handelt, die seitens der Anlagenbetreiberin und des -betreibers im Wege einer arbeitsorganisatorischen Maßnahme errichtet werden kann.
- 88 Die Vorgängerregelung hinsichtlich der *Rechtsfolge* des Vergütungsausschlusses ist in § 5 Abs. 1 EEG 2004 enthalten. § 5 Abs. 1 EEG 2004 lautete:

„Netzbetreiber sind verpflichtet, Strom der in Anlagen gewonnen wird, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen und den sie nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 5 abgenommen haben, nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 zu vergüten. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht bei

⁵¹Im Gegensatz dazu bestand bei nicht zeitweise vollständig ausgelasteten Netzen keine generelle Pflicht zur Ausstattung mit einer entsprechenden technischen Einrichtung, so *LG Halle*, Urt. v. 31.01.2008 – 12 O 64/07, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/node/271>.

Anlagen mit einer Leistung ab 500 Kilowatt nur, soweit eine registrierende Leistungsmessung erfolgt.“

- 89 Daraus folgt, dass im EEG 2004 die Pflicht des Netzbetreibers zur Vergütungszahlung an das Vorhalten einer registrierenden Leistungsmessung geknüpft war. Die Verpflichtung zur Vergütung des Stroms aus Anlagen, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, ist nunmehr in § 16 Abs. 6 EEG 2009 daran geknüpft, dass Anlagenbetreiberinnen oder -betreiber die Verpflichtungen nach § 6 EEG 2009 erfüllen. Nähere Anforderungen an die betriebliche Einrichtung im Sinne des § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 lassen sich hieraus jedoch nicht ableiten.

5.4 Genetische Auslegung

- 90 Im Rahmen der genetischen Auslegung ist zu fragen, ob sich aus dem Gesetzgebungsprozess Schlüsse auf den Norminhalt ziehen lassen. Wichtige Anhaltspunkte können sich hierbei aus den Gesetzgebungsmaterialien ergeben.

5.4.1 Anschluss- und Vergütungsvoraussetzung

- 91 Im Referentenentwurf⁵² und im Gesetzesentwurf der Bundesregierung war das Vorhalten technischer Einrichtungen zunächst wie bereits im EEG 2004 als Anschlussvoraussetzung ausgestaltet.
- 92 Die Begründung des Referentenentwurfs stellte jedoch bereits klar, dass die in § 6 Nr. 1 EEG niedergelegten Anforderungen dauerhaft bestehen müssen, also die Anlage die geforderten technischen Eigenschaften nicht nur beim Anschluss, sondern während der gesamten Zeit aufweisen muss, in der sie an das Netz angeschlossen bleibt.⁵³
- 93 Die Gesetzesbegründung zu § 6 Nr. 1 EEG 2009 führt übereinstimmend damit an:⁵⁴

„Die in den Nummern 1 und 2 niedergelegten Anforderungen bestehen im Interesse einer optimierten Netzintegration dauerhaft, d. h. die

⁵²Referentenentwurf des BMU v. 09.10.2007, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/material>.

⁵³Begründung zum Referentenentwurf des BMU v. 10.10.2007, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/material>.

⁵⁴BT-Drs. 16/8148, S. 42, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/material>.

Anlage muss die geforderten technischen Eigenschaften nicht nur beim Anschluss, sondern während der gesamten Zeit aufweisen, in der sie an das Netz angeschlossen bleibt. Erfüllt die Anlage die Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr, kann der Netzbetreiber die Anlage wieder vom Netz trennen, es sei denn, es handelt sich nur um eine kurzzeitige Nichterfüllung der Bedingungen, etwa wegen technischer Störungen oder Wartungsarbeiten. Unter Nummer 1 werden technische Anforderungen an Anlagen mit einer Leistung ab der im Gesetz genannten Leistungsgrenze definiert. Für die Regelung in Nummer 1 Buchstabe a wird die Einschränkung für Anlagen, die über der Leistungsgrenze liegen, erstmals eingeführt. Die Vorgängerregelung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 alte Fassung) sah eine solche Begrenzung nicht vor, war im Übrigen aber inhaltlich übereinstimmend.“

- 94 Anstelle einer Anschlussvoraussetzung formulierte der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der Beschlussempfehlung und Bericht zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung⁵⁵ eine Verpflichtung der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers, ihre Anlagen mit einer entsprechenden Einrichtung auszustatten, wie sie auch in der am 31. Oktober 2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Fassung des EEG 2009 geregelt ist.
- 95 Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit äußert sich in der Beschlussempfehlung und dem Bericht zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung wie folgt:⁵⁶

„Die Umformulierung dient der Klarstellung. § 6 formuliert Anforderungen an die technische Ausstattung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen diese Pflicht werden in § 16 Abs. 6 EEG geregelt.“

- 96 Daraus folgt, dass § 6 Nr. 1 EEG 2009 Anforderungen an die technische Ausstattung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien formuliert. Diese geforderten Eigenschaften müssen Anlagen grundsätzlich nicht nur beim Anschluss, sondern während der gesamten Anschlusszeit⁵⁷ am Netz aufweisen. Solange

⁵⁵BT-Drs. 16/9477, S. 22, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/material>.

⁵⁶Ebenda.

⁵⁷Für bereits am Netz angeschlossene Anlagen gelten die Anforderungen des § 6 Nr. 1 EEG 2009 hingegen erst ab dem in § 6 Abs. 1 EEG 2009 genannten Stichtag.

diese Anforderungen nicht vorliegen, besteht nach § 16 Abs. 1 EEG 2009 kein Anspruch auf Vergütung.

97 Unklar bleibt danach das Verhältnis zwischen § 6 Nr. 1 EEG 2009 und § 7 Abs. 2 EEG 2009.

98 Hierzu führt die Begründung des Referentenentwurfs zu § 6 EEG 2009 an:⁵⁸

„Die Nummern 1 und 2 legen technische Mindestanforderungen an die Anlagen fest. Damit stellen sie Sonderregeln zu den Regeln über die Gewährung des Netzzugangs und den technischen Voraussetzungen hierfür nach dem Energiewirtschaftsgesetz dar. In dem durch die Nummern 1 und 2 geregelten Bereich darf der Netzbetreiber demnach keine weiteren technischen Anforderungen an die nach § 5 angeschlossenen Anlagen stellen. Regelungen des Energiewirtschaftsrechts werden insoweit verdrängt. Dies schließt insbesondere weitere Bedingungen an die Regelbarkeit oder die Übermittlung von Daten über die Einspeisung ein.“

99 Die Begründung des Referentenentwurfs zu § 7 Abs. 2 EEG 2009 erläutert dazu parallel:⁵⁹

„Abs. 2 [zu § 7 EEG 2009] gibt den § 13 Abs. 1 Satz 3 des EEG 2004 wieder. Er legt fest, dass die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen müssen, der selbst wiederum auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verweist. Diese Regelung gilt nur vorbehaltlich speziellerer Regelungen in diesem Gesetz, die weiterhin Regelungen des EnWG 2005 verdrängen.“

100 Von diesem Stand des Gesetzgebungsverfahrens ausgehend, könnten die Anforderungen des § 7 Abs. 2 EEG 2009 von den insoweit spezielleren Anforderungen des § 6 Nr. 1 EEG 2009 verdrängt werden.

101 Die Gesetzesbegründung äußert sich zu § 6 Nr. 1 EEG 2009 wie folgt:⁶⁰

⁵⁸Referentenentwurf des BMU v. 09.10.2007, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/material>.

⁵⁹Ebenda.

⁶⁰BT-Drs. 16/8148, S. 42, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/material>.

„§ 6 sieht Ausnahmen von der Pflicht vor, Anlagen vorrangig an das Netz anzuschließen, wenn die Anlage bestimmte technische Voraussetzungen nicht erfüllt. Da es sich um eine Ausnahme von der Anschlusspflicht handelt, liegt die Beweislast für das Vorliegen der Bedingungen beim Netzbetreiber. Das Recht auf Anschluss nach allgemeinen Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts bleibt unberührt.“

102 Zu § 7 Abs. 2 EEG 2009 führt die Gesetzesbegründung Folgendes an:⁶¹

„Abs. 2 gibt den § 13 Abs. 1 Satz 3 des EEG 2004 wieder. Er legt fest, dass die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen müssen, der selbst wiederum auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verweist. Diese Regelung gilt nur vorbehaltlich speziellerer Regelungen in diesem Gesetz, die weiterhin Regelungen des EnWG 2005 verdrängen. Insbesondere ist die Vorschrift des § 6 kumulativ anzuwenden.“

103 Aus dieser Zusammenschau folgt, dass während des Gesetzgebungsprozesses vom Referentenentwurf bis hin zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung eine Umkehrung dahingehend stattgefunden hat, dass zunächst die Vorschrift des § 7 Abs. 2 EEG 2009 durch die speziellere Vorschrift des § 6 Nr. 1 EEG 2009 verdrängt werden sollte und schließlich die Voraussetzungen sowohl des § 7 Abs. 2 EEG 2009 als auch des § 6 Nr. 1 EEG 2009 kumulativ vorliegen müssen. Kumulativ bedeutet im juristischen Sprachgebrauch, dass die Voraussetzungen beide nebeneinander vorliegen müssen, im Gegensatz zu alternativ, wonach entweder die eine oder die andere Voraussetzung vorliegen müsste.

104 Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die Anforderungen, die an den Netzanschluss der Anlage zu stellen sind, für die betrieblichen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009 heranzuziehen sind. Sofern der Netzanschluss der Anlage mit der Vergütung des in das Netz des Netzbetreibers einspeisenden Stroms einhergeht, müssen sowohl die Voraussetzungen des § 6 Nr. 1 EEG 2009 als auch des § 7 Abs. 2 EEG 2009 kumulativ, also nebeneinander vorliegen.

⁶¹Ebenda.

5.4.2 Neueinführung der betrieblichen Einrichtungen

- 105 Der Referentenentwurf sah zunächst keine „betriebliche Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung“ vor. Die „betriebliche Einrichtung“ wurde erst in den Gesetzesentwurf der Bundesregierung neu eingefügt. Informationen, wie es zu der Aufnahme der „betrieblichen Einrichtungen“ in den Gesetzesentwurf kam, finden sich in den Gesetzgebungsmaterialien nicht.
- 106 Die Gesetzesbegründung zu § 6 Nr. 1 EEG 2009 führt aus:⁶²

„¹Aus § 5 ergibt sich, dass Netzbetreiber den Anschluss von Anlagen nicht mit dem Verweis auf eine mögliche zeitliche Netzauslastung verweigern darf. ²Diese tritt tatsächlich nur selten auf, etwa bei dem Zusammentreffen sehr hoher Einspeisung bei Starkwind und gleichzeitigem niedrigen Verbrauch. ³In dem weit größeren sonstigen Zeitraum ist der Netzbetreiber zur Aufnahme des Stroms problemlos in der Lage. ⁴Daher ist er auch bei möglichen temporär auftretenden Netzengpässen verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas immer anzuschließen und den Strom abzunehmen, soweit das Netz nicht ausgelastet ist. ⁵Bei voller Auslastung des Netzes hat der Netzbetreiber ausnahmsweise unter den in diesem Gesetz geregelten Voraussetzungen die Möglichkeit, Einspeisemanagement anzuwenden. ⁶Dadurch werden die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Netzes nicht berührt. ⁷Die Anlagen müssen daher technisch so ausgestattet sein, dass die Einspeisung im erforderlichen Umfang geregelt werden kann. ⁸Alternativ kann die Regelung auch durch den Anlagenbetreiber erfolgen, soweit er sicherstellen kann, dass dies nicht zu einer zeitlichen Verzögerung führt. ⁹Weitergehende Rechte zum Eingriff in die Anlage stehen dem Netzbetreiber nicht zu. ¹⁰Die Regelung geht davon aus, dass allein durch Anlagen unter der Leistungsgrenze eine Überlastung des Netzes grundsätzlich nicht erreicht werden kann oder – soweit dies doch der Fall ist – der Netzausbau kurzfristig zu bewerkstelligen ist.“

- 107 Es ist zunächst festzustellen, dass die Begründung des Referentenentwurfs, der keine betriebliche Einrichtung vorsah, mit Ausnahme von Satz 8 der Gesetzesbegründung

⁶²BT-Drs. 16/8148, S.42 – Satznummerierung nicht im Original, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2009/material>.

nahezu wortgleich ist – mit Ausnahme der im Laufe des Gesetzgebungsprozesses geänderten Nummerierungen der einzelnen Paragraphen. Eine ähnliche Formulierung war bereits in der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 zu finden:⁶³

„¹Der neu eingefügte Abs. 3 ist deklaratorischer Natur und kodifiziert nur die bisherige Rechtslage. ²In der Praxis haben sich jedoch erhebliche Schwierigkeiten ergeben, so dass eine Klarstellung sinnvoll und nötig ist. ³Der Netzbetreiber kann den Anschluss von Anlagen nicht mit dem Verweis auf mögliche zeitliche Netzauslastungen verweigern. ⁴Diese treten tatsächlich nur extrem selten auf, etwa bei dem Zusammentreffen sehr hoher Einspeisung bei Starkwind und gleichzeitigem niedrigen Verbrauch. ⁵In dem weit größeren sonstigen Zeitraum ist der Netzbetreiber zur Aufnahme problemlos in der Lage. ⁶Daher ist er auch bei möglichen temporär auftretenden Netzengpässen durch Erneuerbare Energien verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien immer anzuschließen und den Strom immer dann abzunehmen, wenn das Netz nicht bereits durch zeitlich früher in Betrieb gegangene Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien ausgelastet ist. ⁷Dadurch wird die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Netzes nicht berührt. ⁸Die Anlage muss dann technisch so ausgestattet sein, dass die Einspeisung im erforderlichen Umfang unterbunden werden kann. ⁹Weitergehende Rechte zum Eingriff in die Anlage stehen dem Netzbetreiber nicht zu. ¹⁰Unberührt bleibt davon die Verpflichtung zum Netzausbau und die Rechte früherer Anlagenbetreiber. ¹¹Der Netzbetreiber muss dem Anlagenbetreiber auf dessen Verlangen nachweisen, dass die Drosselung oder Abschaltung tatsächlich erforderlich war. ¹²Dieser Nachweis ist notwendig, da der Anlagenbetreiber ansonsten nicht nachvollziehen könnte, ob die Unterbindung der Einspeisung tatsächlich erforderlich war. ¹³Aus diesem Informationsinteresse ergibt sich auch der Umfang der Nachweispflicht.“

108 Daraus folgt, dass Satz 8 bei der Erstellung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung in die ursprüngliche Fassung der Begründung zu § 4 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 bzw. zum Referentenentwurf hinzugefügt worden ist, um den in den Gesetzentwurf der Bundesregierung neu eingefügten betrieblichen Einrichtungen Rechnung zu tragen.

⁶³BT-Drs. 15/2864, S. 30 – Satznummerierung nicht im Original.

- 109 Aus Satz 8 der Gesetzesbegründung folgt, dass die Regelung der Anlage, also die Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung, alternativ zur technischen Einrichtung, auch durch die Anlagenbetreiberin oder den -betreiber selbst erfolgen kann. Insoweit wird auch eine klare Differenzierung zwischen einer technischen und einer betrieblichen Einrichtung dahingehend deutlich, als dass es der Anlagenbetreiberin oder dem -betreiber möglich ist, die Reduzierung der Einspeiseleistung alternativ zur technischen Ausstattung der Anlage „betrieblich“ und damit nicht-technisch zu organisieren. Der Auffassung, dass § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 nur eine Einrichtung, also ein Gerät zulasse, das aus technischer und betrieblicher Sicht zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung in der Lage ist und der Begriff der betrieblichen Einrichtung insofern keine eigenständige Einrichtung beschreibe, die alternativ zur technischen Einrichtung die Voraussetzungen des § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 erfüllen könne, kann damit auch unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung nicht gefolgt werden.⁶⁴
- 110 Ausweislich des Satzes 8 der Gesetzesbegründung ist diese Vorgehensweise allerdings nur möglich, soweit die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber sicherstellen kann, dass die betriebliche Organisation nicht zu einer zeitlichen Verzögerung führt. Daraus folgt, dass nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die Anlage bei Einsatz einer betrieblichen Einrichtung entsprechend kurzfristig herunter gefahren werden muss, wie dies im Falle einer automatischen Reduzierung der Einspeiseleistung der Fall wäre, und die betriebliche Einrichtung somit funktionsäquivalent zur technischen Einrichtung sein muss.

5.5 Teleologische Auslegung

- 111 Anlagen mit einer Leistung von über 100 kW müssen nach § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung ausgestattet werden, die eine ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung ermöglicht. Diese Anforderungen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers die Durchführung des Einspeisemanagements nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 ermöglichen.⁶⁵
- 112 Dem Netzbetreiber obliegt nach den §§ 13, 14 EnWG 2005 – wie bereits im Rahmen der systematischen Auslegung unter 5.2 ab Seite 34 dargestellt – die Netz- und Systemverantwortung für das Elektrizitätsversorgungssystem und die Sicherheit der

⁶⁴So die Stellungnahme des BDEW unter 3.8 ab Seite 22.

⁶⁵BT-Drs. 16/8148, S. 46 f.

Netze. Andererseits sind Netzbetreiber nach § 8 Abs. 1 EEG 2009 vorbehaltlich des Einspeisemanagements des § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 verpflichtet, den gesamten angebotenen Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen.

- 113 Vor diesem Hintergrund soll das Einspeisemanagement nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 gewährleisten, dass eine größtmögliche Anzahl Erneuerbare-Energien-Anlagen an das Stromnetz angeschlossen und möglichst viel Strom aus Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung in das Stromnetz eingespeist wird.⁶⁶ Hierdurch können jedoch insbesondere zu Zeiten geringen Stromverbrauchs und hoher Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung Netzengpässe entstehen und nicht genügend Netzkapazitäten zur Ableitung dieses Stroms zur Verfügung stehen.⁶⁷ Daher muss das Einspeisemanagement auch die Netzsicherheit gewährleisten – die Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung muss dementsprechend unter Umständen reduziert werden können. Insofern ist der Netzbetreiber bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 EEG 2009 berechtigt, an sein Netz angeschlossene Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas mit einer Leistung von über 100 kW zu regeln.
- 114 Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Einspeisemanagements ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2009 eine drohende Überlastung der Netzkapazität. Eine drohende Überlastung liegt nach Sinn und Zweck der eine Einspeisungsbeschränkung ermöglichenden Regelung dann vor, wenn der Normalzustand des Netzes aufgrund einer zu hohen Einspeiseleistung nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies ist der Fall, wenn die zulässigen Betriebsparameter (Temperatur, Spannung etc.) der verwendeten Betriebsmittel (Freileitungen, Transformatoren etc.) nicht eingehalten werden können und die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes dadurch gefährdet ist.
- 115 Zur Gewährleistung der Netzsicherheit und Netzstabilität müssen daher die betriebliche und die technische Einrichtung gleich wirksam sein, d. h. die betriebliche Einrichtung muss die gleiche Funktionsfähigkeit und adäquate Reaktionsdauer wie eine technische Einrichtung im Hinblick auf die Regelung der Einspeiseleistung gewährleisten können.⁶⁸ Damit muss zum einen die Anlagenbetreiberin oder der Anlagen-

⁶⁶Vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 46, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/material>.

⁶⁷Vgl. Schumacher, ZUR 2009, 522, 523.

⁶⁸Vgl. die Stellungnahme des BMU unter 3.11 ab Seite 26.

betreiber die Funktionsfähigkeit der betrieblichen Einrichtung gewährleisten und zum anderen muss die von ihr oder ihm organisierte betriebliche Einrichtung entsprechend kurzfristig wie die technische Einrichtung die Reduzierung der Einspeiseleistung vornehmen. Die betriebliche Einrichtung muss damit funktionsäquivalent zur technischen Einrichtung sein.

- 116 Diese Anforderungen an die betriebliche Einrichtung führen zu einer Einschränkung des offenen Wortlauts und machen deutlich, dass Anlagenbetreiberinnen und -betreibern nur insoweit ein Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung der betrieblichen Einrichtung zusteht, wie diese sicherstellen können, dass die betriebliche Einrichtung die gleiche Wirksamkeit wie die technische Einrichtung aufweist.⁶⁹
- 117 Dabei sind zwei Ebenen zu unterscheiden, die vorliegen müssen, damit von der gleichen Wirksamkeit bzw. Funktionsäquivalenz der technischen und der betrieblichen Einrichtung ausgegangen werden kann. Zum einen muss die betriebliche Einrichtung, die die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber organisiert und ggf. selbst umsetzt, die Durchführung des Einspeisemanagements nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 gewährleisten (funktionale Ebene). Zum anderen muss die Anlage äquivalent kurzfristig heruntergeregelt werden, wie dies im Falle der Regelung durch eine technische Einrichtung der Fall wäre (zeitliche Ebene).

5.5.1 Funktionale Ebene

- 118 Die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber hat für die Ausgestaltung der betrieblichen Einrichtung – soweit sich diese auf einen organisatorischen Ablauf bezieht – ein Konzept auszuarbeiten, das die Funktionsfähigkeit der betrieblichen Einrichtung sicherstellt und ist für die Umsetzung dieses Konzepts verantwortlich. Da dem Netzbetreiber die Durchführung des Einspeisemanagements im Falle einer drohenden Überlastung der Netzkapazität obliegt und er bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 berechtigt ist, auf die betrieblichen Einrichtungen zur Reduzierung der Einspeiseleistung der Anlagenbetreiberin bzw. des -betreibers zuzugreifen, muss die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber dem Netzbetreiber dieses Konzept mündlich oder schriftlich plausibel darlegen.
- 119 Die nachfolgende Plausibilitätskontrolle des Netzbetreibers beschränkt sich dabei darauf, ob das Konzept die Funktionsfähigkeit der betrieblichen Einrichtung in nachvollziehbarer Weise sicherzustellen vermag. Sofern der Netzbetreiber eine Im-

⁶⁹Andere Ansicht vgl. die Stellungnahme der Biogasunion unter 3.7 ab Seite 19.

plausibilität des Konzepts im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der betrieblichen Einrichtung feststellt, obliegt es dem Netzbetreiber, die Anlagenbetreiberin oder den -betreiber aufzufordern, das Konzept innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern. Um Streitigkeiten über die Angemessenheit der Frist zu vermeiden, rät die Clearingstelle EEG den Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern und den Netzbetreibern, die Frist im konkreten Fall einvernehmlich zu vereinbaren. Die Clearingstelle EEG bietet an, zur Vermeidung eines drohenden Konflikts über die Angemessenheit der Frist auf einvernehmlichen Wunsch beider Seiten ein Einigungsverfahren⁷⁰ durchzuführen.

120 Überdies ist der Netzbetreiber berechtigt, die Empfangseinrichtung der Anlagenbetreiberin bzw. des -betreibers auf ihre technische Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.⁷¹

121 Sofern das Konzept dem Netzbetreiber plausibel erscheint, erkennt er dies gegenüber der Anlagenbetreiberin bzw. dem -betreiber an. Der Ablauf stellt sich dabei insgesamt folgendermaßen dar:

122 **Entscheidung für die betriebliche Einrichtung** Die Anlagenbetreiberin bzw. der -betreiber trifft zunächst eine Entscheidung darüber, dass die Anforderungen des § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 durch eine betriebliche Einrichtung erfüllt werden sollen.⁷²

123 **Wahl der Signalübertragungsart** Bei Wahl einer betrieblichen Einrichtung durch die Anlagenbetreiberin bzw. den -betreiber obliegt die Wahl der Signalübertragungsart, also ob die Aufforderung zur Reduzierung der Einspeiseleistung beispielsweise telefonisch, per SMS oder per Funk-Rundsteuerung übermittelt wird – wie sich aus der systematischen Auslegung unter Rn. 79 und der teleologischen Auslegung unter 5.5 ab Seite 53 ergibt – jedem einzelnen Netzbetreiber. Aus der systematischen Auslegung folgt zunächst, dass bei der Umsetzung der Systemverantwortung durch die Übertragungsnetzbetreiber unter Mitwirkung der Verteilnetzbetreiber nach den §§ 13, 14 EnWG 2005 Anpassungsmaßnahmen im Wege des Kaskadensystems auf Basis eines abgestimmten Meldekonzpts (z. B. Telefon) durchgeführt werden. Dar-

⁷⁰Vgl. <http://www.clearingstelle-ee.de/eingv/info>.

⁷¹Sofern die Funktionsfähigkeit der betrieblichen Einrichtung dem Netzbetreiber gegenüber nicht plausibel dargelegt ist bzw. die Empfangseinrichtung nicht funktioniert und die Gründe hierfür in der Sphäre der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers liegen, besteht gemäß § 16 Abs. 6 EEG 2009 kein Anspruch auf Vergütung.

⁷²Siehe hierzu Rn. 43 und 45.

aus ist zu schließen, dass aus Gründen der Effektivität und der Funktionsfähigkeit des Kaskadensystems die Abstimmung auf ein Meldekonzept erforderlich ist. Etwas anderes als ein einheitliches Meldekonzept kann auch nicht für die Ausgestaltung der betrieblichen Einrichtungen nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 zur Durchführung des Einspeisemanagements gelten. Würde die Wahl der Signalübertragungsart bei den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern liegen, könnte dies zur Folge haben, dass ein Netzbetreiber in seinem Netzgebiet die Aufforderung zur Reduzierung der Einspeiseleistung bei betrieblichen Einrichtungen uneinheitlich, beispielsweise teils telefonisch, teils per SMS und teils per Fund-Rundsteuerung erteilen müsste. Eine solche Vielfalt von im Falle einer drohenden Netzüberlastung durch den Netzbetreiber gegenüber verschiedenen Anlagenbetreiberinnen und -betreibern einzuschlagenden Signalübertragungsarten kann jedoch im Einzelfall die nach Sinn und Zweck gebotene Voraussetzung verfehlen, dass die betriebliche und die technische Einrichtung gleich wirksam zur Gewährung der Netz- und Systemsicherheit und -stabilität und zur Erreichung einer möglichst effektiven und kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern geeignet sein müssen. Um eine effektive und für den Netzbetreiber möglichst – insbesondere in zeitlicher Hinsicht – wenig aufwändige Kontaktaufnahme mit allen Anlagenbetreiberinnen und -betreibern in seinem Netzgebiet zu erreichen, muss diesem auch die Entscheidung überlassen sein, welche Signalübertragungsart er wählt. Nur so kann der Netzbetreiber – insbesondere vor dem Hintergrund der Gewährleistung der Netz- und Systemsicherheit und -stabilität – sicherstellen, mit allen Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, die sich für eine betriebliche Einrichtung nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 entscheiden, im Falle des erforderlichen Einspeisemanagements nach § 11 Abs. 1 EEG 2009 einheitlich kommunizieren zu können. Die Wahl der Signalübertragungsart unterliegt hierbei dem Schikaneverbot im Sinne des § 226 BGB⁷³. Gemäß § 226 BGB ist die Ausübung eines Rechts unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen. Zudem müssen Netzbetreiber die Signalübertragungsart diskriminierungsfrei gegenüber Anlagenbetreiberinnen und -betreibern wählen.

124 Als mögliche Signalübertragungsarten kommen beispielsweise die Übermittlung der Aufforderung zur Reduzierung der Einspeiseleistung per Telefon oder SMS in Betracht.⁷⁴ Daneben gibt es allerdings auch weitere Möglichkeiten das Signal zu über-

⁷³Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002, BGBl. I 2002, S. 42, BGBl. I 2003, S. 738, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2010, BGBl. I 2010, S. 977.

⁷⁴Vgl. die Stellungnahmen der renergie Allgäu e. V. unter 3.2 ab Seite 9, der BNetzA unter 3.5 ab Seite 16, des BEE unter 3.6 ab Seite 17 und des BMU unter 3.11 ab Seite 26.

mitteln. In Betracht kommt hier etwa die Funk-Rundsteuerung. Der Einsatz der letztgenannten Technik impliziert allerdings im Rahmen der *betrieblichen* Einrichtung im Gegensatz zur *technischen* Einrichtung nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 nicht, dass eine vollautomatische Steuerung bzw. Umsetzung des Signals vorzuzulassen ist; die Umsetzung des Signals in die tatsächliche Reduzierung der Anlagenleistung obliegt der Anlagenbetreiberin bzw. dem -betreiber und kann von dieser oder diesem auch manuell vorgenommen werden.⁷⁵ Die Clearingstelle EEG verkennt nicht, dass die manuelle Umsetzung des durch eine Funk-Rundsteuerung empfangenen Signals eine ungewöhnliche Lösung darstellt und ggf. einen besonderen apparativen, steuerungstechnischen Anpassungsbedarf auslöst. Für den Fall, dass der Netzbetreiber eine solche Funk-Rundsteuerung kurzfristig vor dem 1. Januar 2011 verlangt und die Umsetzung durch die Anlagenbetreiberin oder den -betreiber aufgrund des besonderen Anpassungsbedarfs nicht bis zum 1. Januar 2011 möglich ist, muss der Netzbetreiber vom 1. Januar 2011 bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Funk-Rundsteuerung an der Anlage installiert ist, eine andere Signalübertragungsart, also beispielsweise die Übermittlung der Aufforderung zur Reduzierung der Einspeiseleistung per Telefon oder SMS wählen.

- 125 Die Wahl der Signalübertragungsart ist eine Obliegenheit⁷⁶ des Netzbetreibers. Sofern der Netzbetreiber von seinem Gestaltungsrecht keinen Gebrauch macht, kann die Anlagenbetreiberin bzw. der -betreiber zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Verpflichtung aus § 6 Nr. 1 EEG 2009 die Signalübertragungsart bestimmen und eine Empfangseinrichtung (beispielsweise ein Telefon) bereitstellen. Für die Anlagenbetreiberin bzw. den -betreiber gelten sodann dieselben in dieser Empfehlung entwickelten Anforderungen an eine betriebliche Einrichtung im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009.

⁷⁵Vgl. die Stellungnahmen des BDEW unter 3.8 ab Seite 22 und des des Fachverbandes Biogas e. V. unter 3.10 ab Seite 25.

⁷⁶Vgl. ausführlich zur Bedeutung einer Obliegenheit und zur Abgrenzung einer Haupt- oder Nebenleistungspflicht von einer Obliegenheit die Empfehlung der Clearingstelle EEG v. 24.11.2008 – 2008/7, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/7>.

- 126 **Bereitstellung einer Empfangseinrichtung** Um die Funktionsfähigkeit der betrieblichen Einrichtung zu gewährleisten, ist in einem ersten Schritt die Bereitstellung einer Empfangseinrichtung durch die Anlagenbetreiberin oder den -betreiber erforderlich, über die die Aufforderung zur Reduzierung der Einspeiseleistung vom Netzbetreiber entgegengenommen werden kann. Über die Empfangseinrichtung muss sichergestellt sein, dass die Aufforderung des Netzbetreibers, die Einspeiseleistung zu reduzieren, jederzeit entgegengenommen werden kann.
- 127 Die Bereitstellung einer Empfangseinrichtung durch die Anlagenbetreiberin oder den -betreiber, über den die Aufforderung zur Reduzierung der Einspeiseleistung vom Netzbetreiber entgegengenommen werden, muss gewährleisten, dass die Aufforderung des Netzbetreibers zu jeder Zeit entgegengenommen werden kann und damit für den Netzbetreiber zu jeder Zeit verfügbar ist. Im Falle eines Telefonanrufs bedeutet dies die jederzeitige telefonische Erreichbarkeit, im Falle der Wahl einer SMS die jederzeitige sofortige Kenntnisnahme nach Eingang der SMS.
- 128 Die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber kann sich für die Entgegennahme der Aufforderung des Netzbetreibers, die Einspeiseleistung zu reduzieren, auch eines Dritten bedienen. Die jederzeitige Verfügbarkeit bzw. Erreichbarkeit muss dabei uneingeschränkt gegeben sein. Den mit der Entgegennahme der Aufforderung des Netzbetreibers betrauten Personen ist das Erfordernis der jederzeitigen Erreichbarkeit aufzuzeigen. Dies ist zur Gewährleistung der Netz- und Systemsicherheit und Netzstabilität, wie sie sich aus der teleologischen Auslegung ab Rn. 112 ergibt, erforderlich.
- 129 **Reduzierung der Einspeiseleistung der Anlage** In einem zweiten Schritt muss die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber oder eine von ihm beauftragte dritte Person die Reduzierung der Einspeiseleistung an der Anlage vornehmen.⁷⁷
- 130 Sofern sich die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber zur Entgegennahme der Aufforderung des Netzbetreibers und anschließenden Reduzierung der Einspeiseleistung eines Dritten bedient, muss dieser im Hinblick auf die für die Regelung der Anlage erforderlichen Abläufe die hinreichende Fachkunde besitzen und ggf. entsprechend geschult werden.⁷⁸

⁷⁷Möglich ist dabei neben der manuellen Regelung auch die Regelung der Anlage über ein Mobiltelefon oder das Internet durch die Anlagenbetreiberin oder den -betreiber oder eine von ihm beauftragte dritte Person.

⁷⁸Vgl. die Stellungnahme des BMU unter 3.11 ab Seite 26.

5.5.2 Zeitliche Ebene

- 131 Die Anlage muss zudem äquivalent kurzfristig heruntergeregelt werden können, wie dies im Falle der Regelung durch eine technische Einrichtung der Fall wäre. Dabei ist zu beachten, dass die Reaktionsdauer der betrieblichen Einrichtung die Entgegennahme der Aufforderung des Netzbetreibers, die Einspeiseleistung zu reduzieren, und die sich anschließende Regelung der Anlage bis zu dem Zeitpunkt des vollständigen Herunterfahrens der Anlage umfasst.
- 132 **Reaktionsdauer der betrieblichen Einrichtung** Es kann keine feste Zeiteinheit zugrunde gelegt werden, innerhalb derer die Anlage ihre Einspeiseleistung reduziert haben muss. Insbesondere kann hierfür nicht das Zeitintervall von 15 Minuten herangezogen werden, welches in Vorschriften des EnWG 2005 und der StromNZV⁷⁹ im Zusammenhang mit dem Bilanzkreissystem und dem Einsatz von Regelenergie, im Speziellen der Minutenreserve, Anwendung findet. Gleiches gilt für das Zeitintervall, welches für die Abrufung der Ist-Einspeisung nach § 6 Nr. 1 b) EEG 2009 maßgeblich ist.
- 133 **Bilanzkreissystem** Zur Sicherstellung der Energieversorgung muss zu jeder Zeit ein Gleichgewicht zwischen Einspeisung und Last hergestellt sein. Hierzu bedienen sich die Übertragungsnetzbetreiber innerhalb ihrer jeweiligen Regelzone⁸⁰ einer Leistungs-Frequenz-Regelung, mit der die Netzfrequenz auf annähernd 50 Hz gehalten wird.⁸¹ Unabhängig von den tatsächlichen physikalischen Flüssen existiert innerhalb der Regelzonen zum Zweck des ökonomischen Ausgleichs das Bilanzkreissystem.⁸²

⁷⁹Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) v. 25.07.2005, BGBl. I S. 2243, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 VO zum Erlass von Regelungen über Messeinrichtungen im Strom- und Gasbereich v. 17.10.2008, BGBl. I S. 2006, im Folgenden bezeichnet als StromNZV.

⁸⁰Nach § 3 Nr. 30 EnWG 2005 ist eine Regelzone im Bereich der Elektrizitätsversorgung das Netzgebiet, für dessen Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve ein Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der Union für die Koordinierung des Transports elektrischer Energie (UCTE) verantwortlich ist.

⁸¹Vgl. *Kroneberg/Scherney/Seidewinkel*, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 1, 2. Aufl. 2010, § 22 EnWG 2005, Rn. 6.

⁸²Vgl. *Kroneberg/Scherney/Seidewinkel*, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 1, 2. Aufl. 2010, § 22 EnWG 2005, Rn. 6.

- 134 Nach § 20 Abs. 1 a Satz 5 EnWG 2005 setzt der Netzzugang durch die Letztverbraucherinnen bzw. Letztverbraucher und Lieferanteninnen bzw. Lieferanten voraus, dass über einen Bilanzkreis, der in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem nach Maßgabe einer Rechtsverordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen einbezogen ist, ein Ausgleich zwischen Einspeisung und Entnahme stattfindet. Ein Bilanzkreis beschreibt nach § 3 Nr. 10 a EnWG 2005 die Zusammenfassung von Einspeise- und Entnahmestellen im Elektrizitätsbereich innerhalb einer Regelzone, die dem Zweck dient, Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen durch ihre Durchmischung zu minimieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen.
- 135 Das Bilanzkreissystem ist in der StromNZV ausgestaltet worden. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 StromNZV ist für jeden Bilanzkreis von den bilanzkreisbildenden Netznutzern gegenüber dem Betreiber des jeweiligen Übertragungsnetzes ein Bilanzkreisverantwortlicher zu benennen. Die Bilanzkreisverantwortung übernimmt in der Regel ein Lieferant bzw. Händler.⁸³
- 136 Der Bilanzkreisverantwortliche muss dem Übertragungsnetzbetreiber innerhalb definierter Fristen nach § 5 StromNZV einen Fahrplan mit der Bedarfsprognose übermitteln. Dieser Fahrplan enthält die vom Bilanzkreisverantwortlichen beschafften Energiemengen sowie die Prognose des voraussichtlichen Verbrauchs.⁸⁴
- 137 Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StromNZV ist der Bilanzkreisverantwortliche für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in einem Bilanzkreis *in jeder Viertelstunde*⁸⁵ verantwortlich und übernimmt als Schnittstelle zwischen Netznutzern und Betreibern von Übertragungsnetzen die wirtschaftliche Verantwortung. Dies erfordert seitens des Bilanzkreisverantwortlichen eine möglichst genaue Prognose über die zu erwartenden Entnahmen, anhand derer die Beschaffung ausgerichtet wird.⁸⁶
- 138 Der Bilanzkreisverantwortliche schließt mit dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber einen Bilanzkreisvertrag nach den Vorgaben des § 26 Abs. 2 StromNZV. Die Übertragungsnetzbetreiber sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 StromNZV verpflichtet, innerhalb ihrer jeweiligen Regelzone auf *15-Minutenbasis*⁸⁷ die Mehr- und Minderein-

⁸³De Wyl/Müller-Kirchenbauer/Thole, in: Schneider/Theobald (Hrsg.), Recht der Energiewirtschaft, 2. Aufl. 2008, § 15 Rn. 396.

⁸⁴Vgl. von der Wense, in: Germer/Loibl (Hrsg.), Energierecht, Handbuch, 2. Aufl. 2007, S. 282.

⁸⁵Hervorhebung nicht im Original.

⁸⁶Vgl. von der Wense, in: Germer/Loibl (Hrsg.), Energierecht, Handbuch, 2. Aufl. 2007, S. 282.

⁸⁷Hervorhebung nicht im Original.

speisungen aller Bilanzkreise zu saldieren, woraufhin sich entsprechende Bilanzabweichungen ergeben können. Die Abweichungen zwischen Einspeisung und Entnahme innerhalb eines Bilanzkreises werden dem Bilanzkreisverantwortlichen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 StromNZV in Rechnung gestellt (bei Unterspeisung) bzw. nach § 8 Abs. 1 Satz 3 StromNZV vergütet (bei Überspeisung).

139 Für gewisse Energiearten sind besondere Bilanzkreise zu bilden, die außerhalb der normalen Saldierung zwischen Ein- und Ausspeisung stehen. Diese sind der Bilanzkreis für Verlustenergie nach § 10 Abs. 2 StromNZV, der Bilanzkreis für Energien nach dem EEG gemäß § 11 StromNZV und der Differenzbilanzkreis nach § 12 Abs. 3 StromNZV.⁸⁸

140 Daraus folgt, dass zu jeder Viertelstunde die Werte der Ein- und Ausspeisungen ermittelt werden, innerhalb einer Regelzone die verschiedenen Bilanzkreise saldiert werden und die Abweichungen ökonomisch mit dem Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet werden. Daraus folgt indes nicht, dass die Reaktionszeit einer betrieblichen Einrichtung im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009 15 Minuten betragen darf, kann oder muss. Bilanzkreise dienen dazu, Einspeisungen und Entnahmen der einzelnen Marktteilnehmer zu saldieren, so dass Ungleichgewichte den einzelnen Marktteilnehmern zugeordnet werden können. Das Einspeisemanagement nach § 11 Abs. 1 EEG 2009 setzt demgegenüber voraus, dass eine drohende Überlastung der Netzkapazität vorliegt, die dann gegeben ist, wenn der Normalzustand des Netzes aufgrund einer zu hohen Einspeiseleistung nicht mehr gewährleistet werden kann. Für diesen Fall kann der Netzbetreiber Anlagen, die mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 ausgestattet sind, regeln. Da physikalisch gesehen das Gleichgewicht der Netze in jeder Sekunde gewährleistet sein muss, können 15 Minuten als Reaktionszeit der betrieblichen Einrichtung nicht mit dem Argument herangezogen werden, dass die Ausgeglichenheit der Leistungsbilanz der dem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen in jeder Viertelstunde zu gewährleisten ist. Die Regelungen zum Bilanzkreis – einschließlich der dort zu beachtenden Zeitintervalle – und die Regelungen zur Gewährleistung der Netzsicherheit und -stabilität betreffen somit verschiedene Zusammenhänge, so dass unter teleologischen Gesichtspunkten aus ersteren keine Schlüsse für letztere gezogen werden können.

⁸⁸Die Verpflichtung zur Bildung dieser besonderen Bilanzkreise gilt nur für Netzbetreiber, an deren Verteilernetz 100 000 und mehr Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.

- 141 **Einsatz von Regelenergie** Regelenergie im Sinne des § 2 Nr. 9 StromNZV stellt diejenige Energie dar, die benötigt wird, um das bei Saldierung aller Bilanzkreise innerhalb der Regelzone verbleibende Ungleichgewicht zwischen Einspeisung und Entnahme auszugleichen. Im Falle eines Leistungsüberschusses im Stromversorgungsnetz muss dem Netz elektrische Energie entzogen werden.⁸⁹ Dies erfolgt durch den Einsatz sogenannter negativer Regelenergie. Im Falle eines Leistungsmanagements muss dem Energieversorgungsnetz elektrische Energie zugeführt werden. Dies erfolgt durch den Einsatz sogenannter positiver Regelenergie.
- 142 Beim Einsatz von Regelenergie ist zwischen Primärregelleistung, Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung zu unterscheiden:
- 143 Die Primärregelung ist nach § 2 Nr. 8 StromNZV die im Sekundenbereich automatisch wirkende stabilisierende Wirkleistungsregelung der synchron betriebenen Verbundnetze durch Aktivbeitrag der Kraftwerke bei Frequenzänderungen der von der Frequenz abhängigen Lasten. Sie steht innerhalb eines Zeitraums von 30 Sekunden zur Verfügung.⁹⁰
- 144 Die Sekundärregelung ist nach § 2 Nr. 10 StromNZV die betriebsbezogene Beeinflussung von zu einem Versorgungssystem gehörigen Einheiten zur Einhaltung des gewollten Energieaustausches der jeweiligen Regelzonen mit den übrigen Verbundnetzen bei gleichzeitiger, integraler Stützung der Frequenz.
- 145 Die Minutenreserve ist nach § 2 Nr. 6 StromNZV die Regelleistung, mit deren Einsatz eine ausreichende Sekundärregelreserve *innerhalb von 15 Minuten* wiederhergestellt werden kann.
- 146 Aus der Definition der Primärregelung nach § 2 Nr. 8 StromNZV wird deutlich, dass es sich hier um einen automatisch und damit selbstregulierend wirkenden Mechanismus handelt und sich zudem der räumlich-geografische Wirkungsbereich auf das gesamte synchron betriebene europäische Verbundnetz⁹¹ erstreckt. Insofern wird deutlich, dass sich jedwede – auch zeitliche – Vorgabe für die Primärregelung nicht auf den Fall des Einspeisemanagement nach § 11 EEG 2009 und auf die Anforderun-

⁸⁹Dies kann entweder durch die Reduzierung der Einspeiseleistung oder durch das Hinzuschalten von Lasten erfolgen.

⁹⁰Vgl. *Kroneberg/Scherney/Seidewinkel*, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 1, 2. Aufl. 2010, § 22 Rn. 30.

⁹¹In diesem Fall handelt es sich dabei vormalig von der Union for the Co-ordination of Transmission of Electricity (UCTE) betriebene Verbundnetz für West- und Zentraleuropa. Seit dem 1. Juli 2009 werden die Aufgaben der UCTE vom Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E, European Network of Transmission System Operators for Electricity) übernommen.

- gen an die „betrieblichen Einrichtungen“ nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 übertragen lässt.
- 147 Dagegen geht aus § 2 Nr. 10 StromNZV hervor, dass die Sekundärregelung die „betriebsbezogene Beeinflussung von zu einem Versorgungssystem gehörigen Einheiten“ und damit auch die Regelung von stromeinspeisenden Anlagen beinhaltet. Zudem erstreckt sich der räumlich-geografische Wirkungsbereich der Sekundärregelung auf die Regelzonenebene – inklusive des Energieaustausches mit angrenzenden Regelzonen. Für den Fall der Minutenreserve wird in § 2 Nr. 6 StromNZV der räumlich-geografische Wirkungsbereich nicht näher spezifiziert. Da die Minutenreserve jedoch der Wieder-Freistellung von Sekundärreserve dient und vom Übertragungsnetzbetreiber zur Korrektur erheblicher Fahrplanabweichungen in einem oder mehreren Bilanzkreise aktiviert wird, erstreckt sich diese jedenfalls nicht auf das gesamte europäische Verbundnetz. Ebenso handelt es sich bei der Minutenreserve nicht um einen automatisch-selbstregulierenden Mechanismus, sondern um eine „betriebsbezogene Beeinflussung“ stromeinspeisender Anlagen.
- 148 Hieraus lässt sich folgern, dass zwischen den Vorgängen der Minutenreserve – zumindest für den Fall des Einsatzes negativer Regelenergie – eine Parallele zum Regelungsgegenstand des Einspeisemanagements nach § 11 EEG 2009 gegeben ist. Die Minutenreserve wird hauptsächlich eingesetzt, um eine ausreichende Sekundärregelreserve zu gewährleisten. In der Regel liegen zum Zeitpunkt des Abrufs der Minutenreserveleistung die Netzparameter durch Einsatz von Primär- und Sekundärregelung wieder im Normalbereich, was im Falle der Abregelung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien nach § 11 Abs. 1 EEG 2009 ebenfalls zutrifft.
- 149 Gegen die Annahme, dass der Zeitraum von 15 Minuten für die Reaktionsdauer der betrieblichen Einrichtungen nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 herangezogen werden könnte, sprechen jedoch die bereits im Rahmen der systematischen Auslegung unter 5.2.2 ab Seite 39 dargestellten Eingriffsrechte aus der Systemverantwortung der Netzbetreiber gemäß §§ 13, 14 EnWG 2005.
- 150 Nach §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 EnWG 2005 sind Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber berechtigt und verpflichtet, Gefährdungen und Störungen durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen abzuwehren, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems zu gewährleisten. Gelingt dies nicht oder nicht rechtzeitig, können diese nach § 13 Abs. 2 EnWG 2005 sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen in ihrem Netzbereich anpassen bzw. anpassen lassen.

- 151 Als marktbezogene Maßnahme gilt nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 EnWG 2005 insbesondere der Einsatz von Regelenergie. Sofern allerdings der Einsatz von Regelenergie oder weiteren netz- oder marktbezogenen Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG 2005 aus Sicht des Übertragungs- und Verteilnetzbetreibers als nicht erfolgversprechend einzustufen sind, kann dieser Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG 2005 ergreifen. Die Einstufung als erfolglos kann sich entweder aus der Wirkungslosigkeit bereits eingeleiteter Maßnahmen oder der generellen Ungeeignetheit der in § 13 Abs. 1 EnWG 2005 vorgesehenen Maßnahmen in der konkreten (auch zeitlichen) Situation ergeben.⁹² Daraus folgt, dass die Minutenreserve, mit deren Einsatz eine ausreichende Sekundärregelreserve innerhalb von 15 Minuten wiederhergestellt werden kann, von Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern in konkreten Situationen als – auch in zeitlicher Hinsicht – nicht zielführend angesehen werden kann, um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu beseitigen.
- 152 Wie bereits im Rahmen der systematischen Auslegung unter 5.2.2 ab Seite 39 erläutert, können marktbezogene Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 EnWG 2005 auch die Regelung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sein, sofern es sich um Vereinbarungen nach § 8 Abs. 3 EEG 2009 zur besseren Netzintegration handelt. Da sich § 13 Abs. 2 EnWG 2005 nicht ausdrücklich auf fossile Energieträger beschränkt, kann danach auch die Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien reduziert werden. Auf das Verhältnis zwischen Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG 2005 und § 11 EEG 2009 kann diese Empfehlung nicht näher eingehen. Dennoch kann festgestellt werden, dass der Zeitraum von 15 Minuten, der dafür vorgesehen ist, die Minutenreserve zur Verfügung zu stellen und innerhalb von marktbezogenen Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG 2005 relevant ist, nicht auf die Reaktionsdauer der betrieblichen Einrichtung nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 zur Umsetzung des Einspeisemanagements nach § 11 EEG 2009 übertragbar ist.
- 153 Im Ergebnis lässt sich somit aus den in § 2 Nr. 6 Strom NZV aufgeführten „15 Minuten“, innerhalb derer eine ausreichende Sekundärregelreserve wiederhergestellt werden kann, nicht auf die maximale Reaktionszeit der betrieblichen Einrichtung zur Abregelung der EEG Anlage nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 schließen.

⁹²Vgl. *Theobald*, in: Danner/Theobald, Energierecht Kommentar, Stand Juni 2008, Bd. 1 Ziff. I, EnWG 2005 § 13 Rn. 29.

154 **Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung nach § 6 Nr. 1 b) EEG 2009** Aus dem Zeitintervall zur Abrufung der Ist-Einspeisung nach § 6 Nr. 1 b) EEG 2009⁹³ lassen sich keine Rückschlüsse auf die erforderliche Reaktionsdauer der betrieblichen Einrichtung nach § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 ziehen⁹⁴. Der Netzbetreiber ist nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 verpflichtet, die Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abzurufen, um Anlagen regeln zu dürfen. Die zeitlichen Abstände, in denen er die Daten abrufen, sind jedoch nicht mit der Reaktionsdauer der betrieblichen Einrichtung nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 gleichzusetzen, weil die Ablesung der Daten dem Abrufen der aktuellen Ist-Einspeisung dienen und die betrieblichen Einrichtungen im Falle einer drohenden Netzüberlastung u. U. kurzfristig die Einspeiseleistung reduzieren müssen.

155 **Reaktionsdauer der betrieblichen Einrichtung gemessen an der technischen Einrichtung** Unter Zugrundelegung des Ergebnisses der genetischen Auslegung unter 5.4 ab Seite 47 darf der Einsatz einer betrieblichen Einrichtung im Verhältnis zum Einsatz einer technischen Einrichtung nicht zu einer zeitlichen Verzögerung führen. Auch die teleologische Auslegung unter 5.5 ab Seite 53 ergibt, dass zur Gewährleistung der Netzsicherheit und Netzstabilität die betriebliche Einrichtung entsprechend kurzfristig wie eine technische Einrichtung die Einspeiseleistung reduzieren muss und die betriebliche Einrichtung funktionsäquivalent zur technischen Einrichtung sein muss. Es erscheint daher naheliegend zu betrachten, innerhalb welchen Zeitraums eine technische Einrichtung mit der Reduzierung der Einspeiseleistung beginnt, um daraus Rückschlüsse für die Reaktionsdauer der betrieblichen Einrichtung zu ziehen.

156 Für den Zeitraum vor der tatsächlichen Reduzierung der Einspeiseleistung gilt bei einer *technischen* Einrichtung üblicherweise, dass ein direkter automatisierter Zugriff auf die Steuerungstechnik der Anlagen existiert und die Anlage binnen weniger Sekunden nach dem Signal mit der Reduzierung der Einspeiseleistung beginnt. Bei einer *betrieblichen* Einrichtung ist hingegen zu berücksichtigen, dass nach der Aufforderung des Netzbetreibers, die Einspeiseleistung zu reduzieren, entweder die Anlagenbetreiberin bzw. der -betreiber oder eine von ihm beauftragte dritte Person die Regelung der Anlage in Gang setzt. Dieser Vorgang wird üblicherweise nicht bin-

⁹³Die Gesetzesbegründung führt hierzu an, dass für die Ablesung der Daten in Übereinstimmung mit der energiewirtschaftlichen Praxis eine viertelstündige Ablesung der Daten ausreichend sei (BT-Drs. 16/8148, S. 42, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/material>).

⁹⁴So aber die Stellungnahme der renergie Allgäu e. V. unter 3.2 ab Seite 9.

nen weniger Sekunden ablaufen können. Aus dem Erfordernis, dass die betriebliche Einrichtung gegenüber der technischen Einrichtung nicht zu einer zeitlichen Verzögerung führen darf bzw. die betriebliche Einrichtung funktionsäquivalent zur technischen Einrichtung sein muss, ist allerdings abzuleiten, dass die Anlagenbetreiberin oder -betreiber oder eine von ihm beauftragte Person **sofort** für die Regelung der Anlage sorgen muss. Sofern die Regelung der Anlage manuell in Gang gesetzt wird, ist es zudem erforderlich, dass sich die Anlagenbetreiberin bzw. -betreiber oder eine von ihm beauftragte Person zu jeder Zeit, also „rund um die Uhr“, bei der Anlage befindet, um die Aufforderung des Netzbetreibers, die Einspeiseleistung zu reduzieren, entgegenzunehmen und anschließend sofort umzusetzen. Nach Auffassung der Clearingstelle EEG ist die betriebliche Einrichtung funktionsäquivalent zur technischen Einrichtung, sofern die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter – wie in der Leitwarte eines Kraftwerks – zu jeder Zeit das Signal des Netzbetreibers entgegennehmen kann, direkten Zugriff auf die zu regelnden Anlagen hat und die Regelung der Anlage unmittelbar durchführt. Ein maximal zulässiger Reaktionszeitraum von 15 Minuten besteht jedoch, wie unter Rn. 132 bis Rn. 153 dargestellt, nicht.

- 157 Sofern die konkrete Anlage keine gestuften Reduzierungseinrichtungen enthält und die Anlage daher vollständig heruntergefahren werden muss, ist dies dem Netzbetreiber mitzuteilen und von diesem innerhalb des Einspeisemanagements nach § 11 Abs. 1 EEG 2009 entsprechend zu berücksichtigen. Denn die nach dem Wortlaut des § 6 Nr. 1 EEG 2009 geforderte „Reduzierung der Einspeiseleistung“ umfasst auch eine Reduzierung der Einspeiseleistung auf Null. § 6 Nr. 1 EEG 2009 fordert nicht, dass die betriebliche Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung eine stufenweise Regelung der Anlage sicherstellen können muss. Teilweise wird hierzu vertreten, dass die Anlage so ausgestattet sein muss, dass ein stufenweises Herunterfahren der Einspeiseleistung der Anlage möglich ist und insoweit eine reine Abschaltvorrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung auf Null nicht ausreichend sei.⁹⁵ Im Falle einer Netzüberlastung kann jedoch auch durch die Reduzierung der Einspeiseleistung auf Null der gewünschte Erfolg der Reduzierung der Einspeiseleistung erreicht werden. Insofern ist auch eine reine Abschaltvorrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung auf Null ausreichend. Für die Reduzierung der Anlagenleistung durch die Anlagenbetreiberin bzw. den Anlagenbetreiber oder ein von ihr oder

⁹⁵So *Cosack*, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 6 Rn. 15, *Salje*, EEG-Kommentar, 5. Aufl. 2009, § 6 Rn. 7 und die Stellungnahme der renergie Allgäu e. V. unter 3.2 ab Seite 9.

ihm beauftragten Dritten reicht es daher aus, dass die Reduzierung der Einspeiseleistung auf Null erfolgt.

- 158 Sowohl für die betriebliche als auch für die technische Einrichtung gilt, dass der Zeitraum zwischen dem manuell oder automatisch ausgelösten Beginn der Reduzierung der Einspeiseleistung und dem vollständigen Herunterfahren der Anlage abhängig ist von der jeweiligen technischen Beschaffenheit der Anlage.

6 Besonderheiten der betrieblichen Einrichtung bei Fotovoltaikanlagen, Windenergieanlagen, Anlagen mit weitgehend gleichbleibender Einspeiseleistung und ggf. entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Pflichten

- 159 Im Folgenden werden die Besonderheiten der betrieblichen Einrichtung nach § 6 Nr. 1 a) EEG 2009 im Sinne dieser Empfehlung bei Fotovoltaikanlagen (5.1), Windenergieanlagen (5.2), Anlagen mit weitgehend gleichbleibender Einspeiseleistung (5.3) und ggf. entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Pflichten (5.4) dargestellt.

6.1 Fotovoltaikanlagen

- 160 Wie sich aus dem Hinweis 2009/14 der Clearingstelle EEG⁹⁶ ergibt, ist eine „Anlage“ i. S. d. § 3 Nr. 1 EEG 2009 bei Fotovoltaikanlagen das einzelne Modul mit der Folge, das Betreiberinnen und Betreiber von Fotovoltaikinstallationen mit mehr als 100 kW_p Gesamtleistung z. Zt. nicht den Pflichten des § 6 Nr. 1 EEG 2009 unterliegen. Die in dieser Empfehlung gefundene Auslegung, was unter einer betrieblichen Einrichtung i. S. d. § 6 Nr. 1 EEG 2009 zu verstehen ist, entfaltet daher z. Zt. für Fotovoltaikinstallationen auch mit mehr als 100 kW_p Gesamtleistung keine Wirkung.
- 161 Vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Ziels, ein effizientes Netzsicherheitsmanagement zu etablieren, sowie der erkennbaren Absicht des Gesetzgebers, auch Foto-

⁹⁶Vgl. ausführlich zur Auslegung und Anwendung von § 6 Nr. 1 EEG 2009 – Pflicht zum Einbau bestimmter Fernwirkeinrichtungen bei Anlagen, deren Leistung 100 kW übersteigt – bei Fotovoltaikanlagen der Hinweis der Clearingstelle EEG v. 23.09.2010 – 2009/14, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/hinwv/2009/14>.

voltaikinstallationen mit mehr als 100 kW_p in den Anwendungsbereich des § 6 Nr. 1 EEG 2009 und damit in das Einspeisemanagement einzubeziehen, ist nach Ansicht der Clearingstelle EEG eine Prognose darüber, ob und ggf. wie lange die derzeitige Rechtslage Bestand haben wird, nicht mit hinreichender Sicherheit zu treffen.

- 162 Es ist daher den Betreiberinnen und -betreibern von PV-Installationen mit einer – jeweils abhängig vom zugrundegelegten Zusammenrechnungskriterium – Gesamtleistung von mehr als 100 kW_p anheimgestellt, zu entscheiden, ob sie die Vorgaben des § 6 Nr. 1 EEG 2009 freiwillig einhalten, um einer etwaigen späteren Nachrüstungsverpflichtung zuvorzukommen.

6.2 Windenergieanlagen

- 163 Bei Windenergieanlagen nach den §§ 29, 30 EEG 2009 ist zu beachten, dass die Regelungen der SDLWindV für diese ein spezielles Regelungsregime enthalten, welches nicht durch die in dieser Empfehlung entwickelte Auslegung des § 6 EEG 2009 verdrängt wird. Vielmehr können speziellere Regelungen der SDLWindV ggf. entgegenstehende Auslegungsergebnisse zu § 6 EEG 2009, die im Rahmen dieser Empfehlung gefunden wurden, verdrängen.

6.3 Anlagen mit weitgehend gleichbleibender Einspeiseleistung

- 164 Aus den bei der Clearingstelle EEG zu diesem Verfahren eingegangenen Stellungnahmen der renergie Allgäu e. V., der AWKD und der Biogasunion ergibt sich das Bedürfnis zur Klärung der Frage, ob Anlagen, die aufgrund der von ihr eingesetzten Energie bzw. des eingesetzten Energieträgers (Biomasse, Deponie-, Klär- und Grubengas, Geothermie und Wasserkraft) weitgehend gleichbleibende Leistungen erzeugen, vom Anwendungsbereich des § 11 Abs. 1 EEG 2009 und damit von den Verpflichtungen des § 6 Nr. 1 EEG 2009 auszunehmen sind.⁹⁷
- 165 Begründet wird diese Auffassung damit, dass lediglich die Erneuerbare Energien solare Strahlungsenergie und Windenergie zu hohen Einspeiseschwankungen führen und ihre Volatilität zu Netzüberlastungen und Planungsunsicherheiten bei den Netzbetreibern führe.⁹⁸ Anlagen mit weitgehend gleichbleibender Einspeiseleistung

⁹⁷Vgl. die Stellungnahmen der renergie Allgäu e. V. unter 3.2 ab Seite 9; der AWKD unter 3.3 ab Seite 12 und der Biogasunion unter 3.7 ab Seite 19.

⁹⁸Vgl. die Stellungnahmen der AWKD unter 3.3 ab Seite 12 und der Biogasunion unter 3.7 ab Seite 19.

könnten hingegen eine Netzüberlastung nicht auslösen.⁹⁹

166 Gegenstand dieses Empfehlungsverfahrens ist die Frage, was betriebliche Einrichtungen im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009 zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf, sind. Die Frage, ob Anlagen, die aufgrund ihres Energieträgers (Biomasse, Deponie-, Klär- und Grubengas, Geothermie und Wasserkraft) weitgehend gleichbleibende Leistungen erzeugen, vom Anwendungsbereich des § 11 Abs. 1 EEG 2009 und damit von den Verpflichtungen des § 6 Nr. 1 EEG 2009 auszunehmen sind, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Clearingstelle EEG weist jedoch darauf hin, dass § 6 Nr. 1 EEG 2009 – wie zuvor in Rn. 160 dargestellt mit Ausnahme der PV-Anlagen und mit den Besonderheiten nach der SDLWindV bei Windenergieanlagen wie zuvor dargestellt in Rn. 163 – grundsätzlich für *alle* Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2009 gilt, deren Leistung 100 Kilowatt übersteigt. Würde man mit dem Argument der gleichbleibenden Leistungserzeugung und unter Berücksichtigung weiterer Besonderheiten der einzelnen Energieträger,¹⁰⁰ Biomasse-, Deponie-, Klär- und Grubengas-, Geothermie- und/oder Wasserkraftanlagen von den Regelungen des Einspeisemanagements nach § 11 Abs. 1 EEG 2009 ausnehmen, so käme man zu dem fragwürdigen Ergebnis, dass lediglich Windenergieanlagen vom Einspeisemanagement erfasst wären und § 11 EEG 2009 damit – v. a. in Netzen mit geringer Einspeisung von Strom aus Windenergieanlagen – faktisch leer laufen würde. Überdies erscheint es der Clearingstelle EEG zumindest nicht ausgeschlossen, dass – z. B. bei hoher und regelmäßiger Einspeisung aus EEG-Anlagen und Schwachlast – auch regelmäßig einspeisende EEG-Anlagen ursächlich für eine drohende Netzüberlastung sein können.

⁹⁹So die Stellungnahme der Biogasunion unter 3.7 ab Seite 19.

¹⁰⁰Aus der Stellungnahme der Biogasunion unter 3.7 ab Seite 19 folgt beispielsweise, dass die Regelungsbefugnis des Netzbetreibers nach § 11 EEG 2009 sich ausschließlich auf die elektroseitige Einspeisung und nicht auf die Gasproduktion beziehe. Die AWKD geht in ihrer Stellungnahme unter 3.3 ab Seite 12 davon aus, dass bei der Drosselung von Biomasse- und Geothermieanlagen vor dem Hintergrund der Speichermöglichkeit der Rohstoffe, die bei Wasserkraftanlagen nicht möglich sei, kein größerer Schaden im Sinne des § 1 EEG 2009 herbeigeführt werde. Die Regelung von Wasserkraftanlagen würde hingegen eine Reduzierung des Anteils an Erneuerbare Energien im Stromnetz zur Folge haben. Demgegenüber wird in den Stellungnahmen der renergie Allgäu e. V. unter 3.2 ab Seite 9 und der Biogasunion unter 3.7 ab Seite 19 deutlich, dass die Regelung von Biogasanlagen zu einer Vernichtung der Einsatzstoffe durch Abfackelungseinrichtungen führen würde und diese negativen Folgen bei der Regelung von Wasserkraftanlagen nicht auftreten würden.

6.4 Entgegenstehende öffentlich-rechtliche Pflichten

- 167 Aus den Stellungnahmen der AWKD, des BEE und des BMU geht zudem hervor, dass es bei der Regelung von Wasserkraftanlagen zu den Genehmigungsaufgaben widersprechenden Auswirkungen kommen kann.¹⁰¹ Mögliche Auswirkungen könnten die Gefährdung des Ökosystems und die Gefährdung von Personen an den Gewässern durch einen Schwallbetrieb¹⁰² und der Schifffahrt sein. Allerdings ist aus den Stellungnahmen zu entnehmen, dass die zuvor skizzierten Auswirkungen möglicherweise nur dann zum Tragen kommen, wenn die Regelung nicht durch die Anlagenbetreiberin oder den -betreiber, sondern im Wege einer technischen ferngesteuerten Regelung der Wasserkraftanlagen unmittelbar durch den Netzbetreiber erfolgt. Inwieweit das im Rahmen dieser Empfehlung gefundene Auslegungsergebnis zu den betrieblichen Einrichtungen im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009 dazu führt, dass Genehmigungsaufgaben im Falle der Anwendung des Einspeisemanagements nach § 11 EEG 2009 ggf. unberührt bleiben oder ob umgekehrt Genehmigungsaufgaben dem Einspeisemanagement entgegenstehen, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und bedarf nach Auffassung der Clearingstelle EEG einer Einzelfallbetrachtung.
- 168 Auch bei der Regelung von Biogasanlagen könnten öffentlich-rechtliche Pflichten aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹⁰³ entgegenstehen, sofern es sich um sog. „Störfallanlagen“ im Sinne des BImSchG handele, wie aus der Stellungnahme der Biogasunion unter 3.7 ab Seite 19 folgt. Ob und inwieweit gegen öffentlich-rechtliche Pflichten aus dem BImSchG durch das Regeln der Anlagen im Wege des Einspeisemanagements nach § 11 EEG 2009 verstoßen werden kann und ob dies zu einer Ausnahme dieser Anlagen vom Einspeisemanagement führen kann, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und bedarf nach Auffassung der Clearingstelle EEG ebenfalls einer Einzelfallbetrachtung.
- 169 Die Clearingstelle EEG rät Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern und Netzbetreibern, zur Klärung bei ggf. entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Pflichten im Einzelfall einvernehmlich die Einleitung eines Votumsverfahrens oder eines Ein-

¹⁰¹ Vgl. die Stellungnahmen der AWKD unter 3.3 ab Seite 12, des BEE unter 3.6 ab Seite 17 und des BMU unter 3.11 ab Seite 26.

¹⁰² Hierzu ausführlich die Stellungnahme der AWKD unter 3.3 ab Seite 12, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/5>.

¹⁰³ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung v. 26.09.2002, BGBl. I, S. 3830, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 11.08.2010, BGBl. I, S. 1163.

gungsverfahrens bei der Clearingstelle EEG zu beantragen, um gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

7 Rat zur Praxis

170 Die Clearingstelle EEG empfiehlt Anlagenbetreiberinnen und -betreibern bei Wahl einer betrieblichen Einrichtung, möglichst frühzeitig Kontakt mit dem für sie zuständigen Netzbetreiber aufzunehmen und die sich aus dieser Empfehlung als notwendig ergebenden Informationen auszutauschen. Diese Kontaktaufnahme sollte jedenfalls vor dem erstmaligen voraussichtlichen Einsatz der betrieblichen Einrichtungen gemäß § 6 Nr. 1 EEG 2009 aufgrund des Einspeisemanagements nach § 11 Abs. 1 EEG 2009 erfolgen – im Regelfall also vor der Inbetriebnahme der Anlage bzw. vor Ende der Nachrüstungspflicht nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 –, um Friktionen bei dessen Abwicklung zuvorzukommen.

171 Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber und Netzbetreiber sollten jedenfalls folgende Informationen austauschen:

- Informationen der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber an die Netzbetreiber:
 - Information darüber, die betriebliche Einrichtung gewählt zu haben,
 - Konzept zur Ausgestaltung der betrieblichen Einrichtung, das die Funktionsfähigkeit der betrieblichen Einrichtung sicherstellt,
 - das Nichtvorhandensein einer Einrichtung zur gestuften Leistungsreduzierung (soweit einschlägig).
- Information der Netzbetreiber an die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber:
 - Wahl der Signalübertragungsart,
 - Anerkennung der Plausibilität des Konzepts,
 - ggf. Aufforderung, die technische Prüfung der Empfangseinrichtung zu dulden.

172 Sollte das Konzept dem Netzbetreiber auch nach Nachbesserung durch die Anlagenbetreiberin bzw. den Anlagenbetreiber implausibel erscheinen, rät die Clearingstelle

EEG Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern und Netzbetreibern, einvernehmlich die Einleitung eines Votumsverfahrens oder eines Einigungsverfahrens bei der Clearingstelle EEG zu beantragen, um gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Beschluss

Die Beantwortung der der Empfehlung zugrundeliegenden Verfahrensfrage – die Empfehlung im engeren Sinne¹⁰⁴ wurde einstimmig angenommen. Die Begründung wurde hinsichtlich der Rn. 59 bis 61 durch Mehrheitsbeschluss und im Übrigen einstimmig angenommen.

Gemäß § 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme der Empfehlung beendet.

Dr. Lovens

Reißenweber

Dr. Winkler

Grobrügge

Weißborn

¹⁰⁴Seiten 1 – 3.